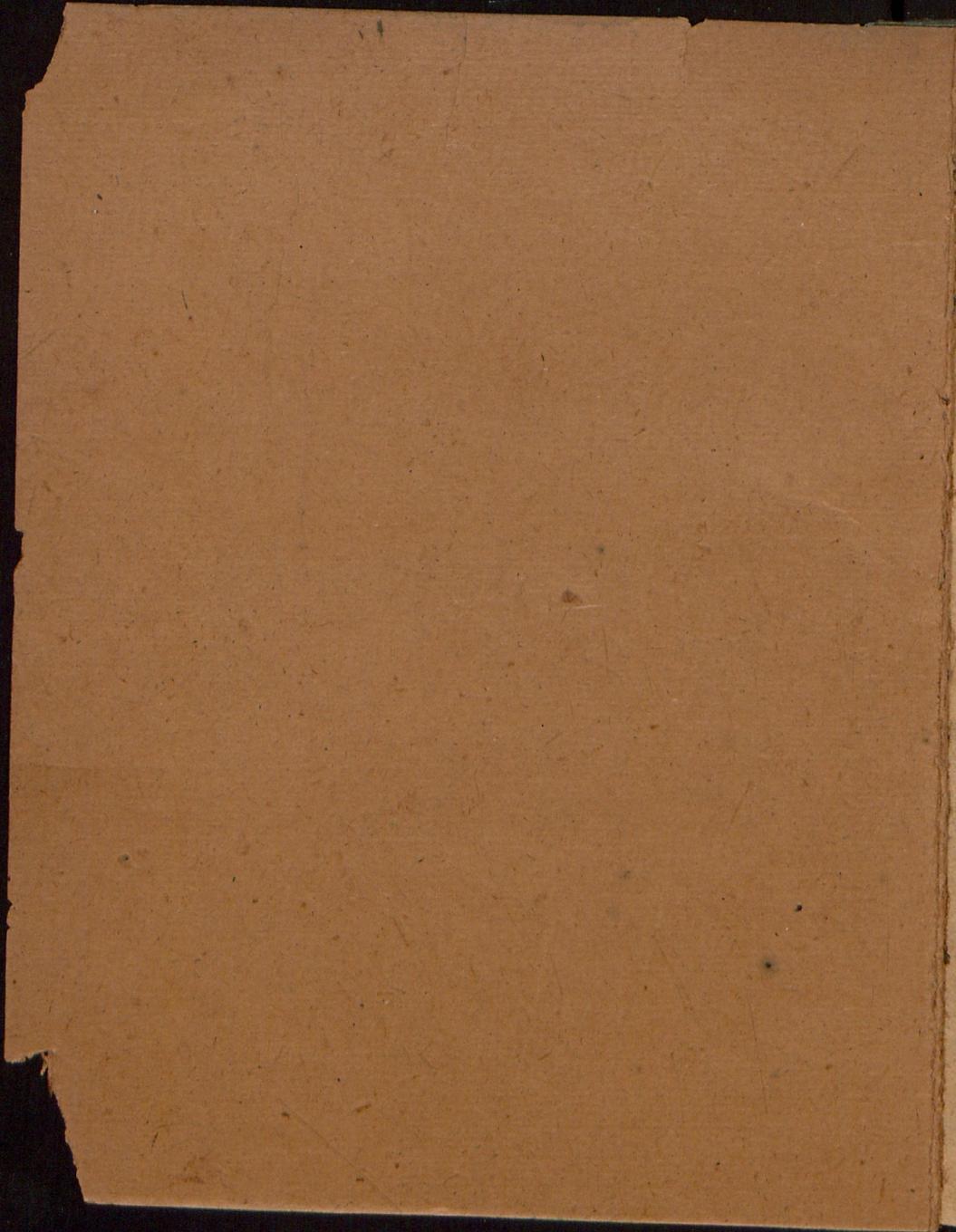


Baerensprung.

Rechtmässige
Abhaltung der
offenbar Unbuddertigen
vom Reichstuhl u. Abend-
mahl. 1705.





Rechtmäßige

Abhaltung

Der

Offenbar=Unbußfertigen

Vom

Beichtstuhl und Abendmahl/

Aus Heiliger Schrift

Kürzlich / jedoch gründlich / bewiesen/

Und

Der irrigen Meynung Herrn D. TITII,

Juris-Consulti in Leipzig/

Da Er

Wider Herrn JUSTINI Töllners Apologetische Schrift
zu behaupten sich bemühet / als ob Er Offenbar=Unbußfertige/
z. e. Säuffer / Hurer / Spießer / Balger ic. vom Beichtstuhl
und Heil. Abendmahl abzuhalten/ verboten habe/

Entgegen gesetzt

Von

M. Siegismond Seerensprung.

H A L L E/

Druckts Christian Hensel / Univers. Buchdr. Ao. 1705.

474 B9





1922 K 1512





Vorrede.

S. I.

Es ist die Frage: Ob unbussfertige Menschen zur Beichte und Heil. Abendmahl zu admittiren; nicht ohne Wichtigkeit/ und die Handlung selbst mächteley Verschuldung unterworfen/ weil sie in die tägliche praxin hinein läuft. Denn entweder ist eines offenbar Unbussfertigen Admittirung in Gottes Wort verboten; welchen Falls wöchentlich gesündigt wird/ wenn viele offenbarlich in Gluchen/ Schweren/ Bellerer/ Unreinigkeit/ Dieberey/ Ungerechtigkeith/ Unverschämlichkeit &c. dahin leben/ und doch wider Gottes Gebot zur Beicht und Heil. Abendmahl gelassen werden; oder aber/ es ist derer Admittirung Gottes Wort gemäß; und so sündigen nicht allein diejenigen/ die dergleichen Menschen wirklich abhalten/ sondern auch die in theoria der offenbar Gottlosen Beicht und Abendmahl Geben vor unrecht achten/ und/ als habe der Weltliche Stand der Kirchen ihr Recht entzogen/ oder doch wenigstens als hemme er dasselbe/ noch vor sündlich auff allen Cankeln und in öffentlichen Schrifften aussprechen.

§. 2. Ein ziemlich präjudicium und Vorurtheil hat derer Unbussfertigen Abweisung vor sich/ wenn es gleichwol die Kirche vom Anfang sieben/ hen hundert Jahr her/ vor ein göttlich Recht erkannt/ und die allererste Kirche/ solcher E. T. Annis zufolge/ was die Sache selbst beriff/ ordentlich und eifrig ausgeübet hat. Tertullianus, der noch in dem andern Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet/ gedercket dessen als einer gangbaren Sache/ wenn er in seiner Apologetischen Vertheidigung der Christen/ unter der Verfolgung zur Zeit des Käyfers Septimii Severi c. 39. p. 31. schreibt: Discipulam præceptorum nihilominus inculcationibus denotamus. Ibidem etiam exhortationes, castigationes & censura divina. Nam & judicatur magno cum pondere, ut apud certos de Dei conspectu, summumque futuri judicii præjudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communicatione orationis & conventus & omnis sancti commercii relegatur. Das ist/ wie es von einem verteutschet wird: Wir stellen bey unsrer öffentlichen Versammlungen unter andern Dingen/ der heil. Andacht auch Verwahnungen/ Warnungen und göttliche Be-

A

straffunz

straffungen an. Denn es ist uns das Straff-Amt mit grossen Tachdruck als solchen Leuten gegeben / die da gewiß wissen / daß Gott alles / was sie thäten / sähe und mercke. Und ist dergleichen Gericht / wenn nemlich die Mißethäter aus denen allgemeinen Gebeten / öffentlichen Versammlungen und andern heiligen Handlungen ausgeschlossen werden / eines von den allerwichtigsten praeludis und Vorbildungen des zukünftigen Jüngsten Gerichtes. Worüber in notis Pameliæ ad h.l. nicht uneben diese Anmerckung beygefüget ist: Dieses ist ein sonderlicher Beweis wider diejenigen / welche die Kirchen-Disciplin verachten / die doch von Christo eingesetzt und von den ersten Zeiten der Apostel angebräuchlich gewesen.

S. 3. W:ichs doch auszuführen mein iehiges Abscheu nicht ist / ich auch kaum dächte / daß jemand / der nur ein wenig in der Kirchen-Historie hand / solches in Zweifel ziehen sollte. Ob zwar ich mich wohl so viel erinnere / daß einige im vorigen Seculo, auch noch iezo schriftlich / die Abhaltung von der Gemeinschaft des Abendmahls widerrathen; so ist es doch nicht aus denen Ursachen geschehen / als ob es nicht göttlichem Willen gemäß seyn sollte / sondern weil (der Welt-Erbaren zugeschweigen) die Gottlosen den mehreren Hauffen ausmachen. Dahero denn auch die Kirche so verderbt / und ihre Kranckheit so desperat ist / daß die practicirung des Binde-Schlüssels in iehigen Zeiten vor unpracticable gehalten wird / bis der Herr sich aufmache und die verdorbene Kirche selbst reinige. Doch ist wenigstens mir nicht bewußt / daß / so lange die Kirche Neues Testaments gestanden / jemand sich sollte gefunden haben / der vorgegeben / als solte der offenbar Unbußfertigen Ausschließung vom Beichtstuhl und Abendmahl von Gott nicht geboten / sondern vielmehr verboten seyn; bis es Herrn D. Titio gefallen in der Probe des Teutschen Geistlichen Rechtes solches zu staruiren / diejenigen aber / die offenbar Unbußfertige vom Beichtstuhl und Abendmahl abhalten (mit Anführung des Exempels Hrn. Justini Tollners / gewesenen Pfarrers zu Panitzsch) eines unrechtmäßigen Verfahrens zu beschuldigen / und in der fernern Ausführung seinen Satz ziemlich harte zu vertheidigen.

S. 4. Dahero ich solches weiter zu untersuchen der Mühe werth / und der Kirchen beydes vor nützlich und nöthig gehalten. Zwar hätte ich gerne gesehen / wenn der Herr Tollner / als wider welchen mehr gedachten Herrn D. Titii Meynung gerichtet ist / sich in eine abermalige Antwort eingelassen; Weil er es aber von sich schob / und (wie etwa seine Worte waren) dergleichen Schrifften / die meistens mit Schmähungen und Lasterungen angefüllet / dem Richter aller Worte / Werke und Herzen in Gedult zu überlassen /

lassen/denen Regeln Christi am gemächtesten achtete/mir aber (als ich ihm meh-
 re Gedanken sagte) was darinnen zu thun/und ich vor thunlich oder unthun-
 lich hielte/ in Freyheit überliesse/ so habe ich mich darzu nicht ungeneigt be-
 funden. Und wiewol die harte Schreib-Art mich selber stutig gemacht hat/
 in Besorgung/ ob man nicht seinen ehrlichen Lärmund in Gefahr gleiches
 tractaments sehe; jedoch habe ich mich der Sachen Wichtigkeit und das
 Interesse der Kirchen überreden lassen/ pro und contra zu überlegen: Ob
 denn nun die offenbare Unbussfertigen vom Beichtstuhl und Abend-
 mahl abzuhalten von Gott geboten oder verboten sey. Mit dem Vor-
 sag von allen specialen und in Jn. D. Titii fernerer Ausführung hartges
 führten Begegnungen gänzlich zu abstrahiren/ und die bloße Sache in s:
 gemein/ als in der Furcht und vor der Gegenwart des heiligen Gottes/der
 aller unserer Gedanken/ Worte und Werke Rechenschaft zu fordern zu
 künfftig ist/ zur gemeinen Erbauung abzuhandeln. Insonderheit hat mich
 dazu aufgemundert/ theils/ daß mir die speciale Nachricht worden/ daß
 einige sonst nicht ebene böse Seelen durch Herrn D. Titii Schrift halb-irrig
 gemacht worden/ indem sie die darauf gehörige Antwort nicht gleich einse-
 hen können; theils/ daß auch unterschiedene dessen Widerlegung ausdrücklich
 vor nöthig geachtet/ wie denn mir vor wenig Tagen ein Brieff von einem
 berühmten Rechts-Gelehrten einer benannten Stadt in Sachsen zu Händen
 kommen/ worinnen unter andern diese Worte: Ich habe sonst gesehen/
 daß D. Titius zu Leipzig in seinem Kirchen-Recht/ und fernern so ge-
 nannten Ausführung Herrn Töllnern hart angefochten/ und behau-
 pten wollen/ daß er mit allem Recht sey abgesetzt worden/ wie er denn
 diese gottlose theorie mit allerhand liederlichen rationibus zu behau-
 pten getrachtet/ daß/ obgleich unbussfertige Sünder keine denckliche
 Zusäße thun wollen/ daß sie sich künfftig bessern wolten/ vom Beicht-
 stuhl und Abendmahl nicht könnten abgehalten werden/ welches/ wie es
 caulam communem machet/ also wird solches zu beantworten
 seyn. Ich betrübe mich wol recht von Herzen/ wenn ich sehen muß/
 daß es mit dem ohne diß elenden Beicht-Wesen/ auf solche offenbare
 Gottlosigkeit hinaus lauffet/ und damit alles Christenthum vollends
 gar übertanzen geworffen werden wil. Wie ich denn immer dafür
 gehalten/ daß die ierzo übliche Beichte und indistincte Absolution alle
 Predigeten/sie seyn auch so nützlich und gut/als sie inder wollen/verderben/
 und/ in dem die Aergsten absolviret und in Friede weggelassen werden/
 die General-Straffen in specialitate entkräftet/ auch damit die Uebel-
 thäter versichert werden/ daß sie nie gemeynet oder ihre Sünden gereget



worden. In Ansehung nun alles soh. r. erwähnten / will ich offi schon be-
meide Frage: Ob die offenbar Unbussfertigen Sünder vom Beichte-
stuhl und Abendmahl abzuhalten / von Gott geboten oder verboten sey;
fürzlich vor mich nehmen / in heiliger Furcht Gottes / nach ihrem Beweiß
und Segen-Beweis überlegen / und es darauff dem Urtheil der Christlichen
Kirchen zu weiterer Prüfung überlassen.

Du aber / liebereicher Heyland / Christe Jesu / dem ich hierinn nach
dem Pfund / das du mir anvertrauet / an deiner Gemeine zu dienen suche /
laß die wohlgefallen die Handlung deines Knechtes; Laß deinen Geist mit
mir seyn und dein Licht in meine Seele kräftig einstrahlen / daß ich schrei-
be / was deiner Wahrheit gemäß und dir wohlgefällig sey. Denn bey dir /
O HER! ist die lebendige Quelle / und in deinen Licht sehen wir das Licht.
HER! HER! sey gnädig dem Gleichen deines Knechtes und würdige
diese Arbeit dieses Segens / der allein von dir kömmt / daß deine Wahr-
heit in die Herzen lauter und durchdringend sich einsetze und die Seelen ü-
berzeuge / was da sey der heilige und wohlgefällige Gottes Wille an seine
Gemeine / auf daß alle selbst-gemachte Menschen-Weisheit in ihrer Blöße
erkannt und zunichte / dein Werck aber und deine Weisheit alleine bestche und
geehret werde. Mache du dich aber selbst auff / du Erz-Bischoffe der
Heerde / nimm du weg die Missethaten deines Volcks / und reinige dein
ne Gemeine / auff daß durch deinen Geist sie dir dargestellt werde / als
die nicht habe einen Flecken oder Kankel / sondern daß sie heilig sey und
unsträfflich vor die in der Liebe / zur Ehre des Vaters und zum Beweiß-
thum / daß du seyst der Sohn Gottes / der HER dieses
seines Eigenthums / hochgelobet in die Ewigkeiten der
Ewigkeiten! Amen!



Abhand-



Er aufgeworffenen Frage ein Genügen zu thun / ist zu
 forderst der eigentliche Status controversæ, und worz
 innen die Irrung hauptsächlich bestehe / zu widerholen
 und zu erläutern. Davon nun schreibet Hr. D. Ticius
 in der Probe des teutschen Geistlichen Rechts l. 3. c.
 3. §. 14. p. 448. also: Ich halte dafür / daß man
 mit Gewalt keinen / der sich zur Kirche bekennet /
 vom Abendmahl anschließen / sondern wenn das zureden nichts ver
 fängt / die ganze Sache seinem Gewissen und Gott überlassen sol. 2c.
 Und §. 15. formiret er den casum specialiter in diesen Worten: Ob ein
 Priester einem / den er gewiß vor unbusfertigt hält / das Abendmahl
 verjagen könne. Welches Herr D. Brunnemann Jur. Eccl. l. 2. C. 1.
 m. 3. 12. vor harte Knoten hält. Allein wenn insgemein deren Men
 schen solch Rechte nicht zukömmt / so kan es sich ein Priester viel
 weniger anmassen 2c. In der fernern Ausführung §. 2. p. 9. druekt er
 (mit Abstrahirung von dem Widerspruch) also aus: Ob ein Priester ei
 nen nach menschlichen Urtheil unbusfertigen Sünder / wenn er we
 gen seiner künfftigen Besserung und Wohlverhaltens keine denckliche
 Zusage thun wil / vom Beichtstuhl und Abendmahl abhalten könne?
 Was er durch nach menschlichen Urtheil Unbusfertige verstehe / er
 kläret er §. 3. Als wenn ein Säufer / Hurer / Spieler / Balger und
 dergleichen / nicht versprechen wil von solchen Dingen künfftig ab
 zustehen 2c. Und §. 35. p. 30. Meine Lehre ist allgemein und wil daß
 ein Priester / auch ohne specia. en. Straff. Befehl unbusfertige Sün
 der / wenn guter Unterricht und nachdrückliches Vermahnen nichts
 verfangen wil / auff ihre Verantwortung zu lassen sol. Ingleichen
 §. 70. p. 55. Ich sage / ein Priester kan / wenn er sich bemühet hat /
 durch nöthigen Unterricht und erentliche Vermahnung / aus der Sau
 en einen Menschen zu machen / die Sau auff ihre Verantwortung
 lassen hingehen.

§. 2 Solche Säufer / Hurer / Spieler / Balger / Säue / und wie
 die Arten der Unbusfertigen seyn mögen / wil Hr. D. Ticius alle zum
 Beicht. Stuhl und Abendmahl admittiret haben; und weil / was den
 Beichtstuhl anlanget / die ganze difficultät auff die Absolution hinaus
 laufft / nemlich / mit was Gewissen man denn solchen Leuten Göttliche Gna
 de / als in Namen Gottes / ankündigen könne / meynet er den Scrupel
 mit

mit der bedinglichen Absolution, die man ertheilen soll / abzuhelfen. Denn da schreibet er im Teutschen Götlichen Recht l. c. §. 28. p. 474. Nach dem die Ohren-Beichte eingeführet worden / und der Bind und Löse-Schlüssel sich dabey äussern sol. so bestehet jener darinnen / daß man die Absolution unter Beding der Busfertigkeit ertheile. Und fernere Ausführung §. 26. p. 23. der rechte Gebrauch des Bind und Löse-Schlüssels bestehet in einer bedingenen Absolution Conf. §. 60. 169. 170. Insonderheit machet er §. 162. einen Unterscheid unter alle zum Beichtstuhl lassen und unter alle absolviren / und spricht: Ein anders ist alle zum Beichtstuhl lassen und alle absolviren / die Zulassung kan niemanden / der sich zur Kirchen bekennet / und den Verstand hat / versaget werden / weil keine Ursach dissals vorhanden; indem aber die Absolution, unter Beding des Glaubens und Vorsazes fromm zu seyn / geschiehet / so sind nur die absolviret bey denen sich solche condition findet.

§. 3. Aus welchen erhellet / daß der eigentliche Status controversiz und Hrn. Titii Meynung diese sey: Daß ein Priester (1) keinen Unbusfertigen / S. E. Glucher / Trunckenbold / Zurer / Balger zc. solca vom Beichtstuhl und Abendmahl abhalten / sondern (2) admittiren / und (3) Bedingungs Weise absolviren.

§. 4. Deme ich aber aus reinem Gewissen / und wie ich der Götlichen Wahrheit aus Gottes Wort überzeuget bin / nicht anders als widersprechen und das Gegentheil statuiren kan / nemlich / daß offenbar Unbusfertige weder zum Beicht-Stuhl noch zum Abendmahl zu zulassen / folglich auch nicht Bedingungs Weise zu absolviren / sondern gar abzuweisen seyn. Solchen meinen Satz nun will ich (1) mit unwidersprechlichen Gründen aus Gottes Wort / und wie es die folgende Tractation erheischet / darthun / und denn (2) des Hrn. Titii Einwürffe zur Gnüge beantworten.

§. 5. Damit nun die Sache selbst umb so viel klärer werde / so wird nöthig seyn / daß ich den Unbusfertigen zuvor aus was genauer betrachte. Denn (1) habe ich nothwendig einen solchen vom Hrn. Titio vorgestellten Menschen nicht allein außs künfftige anzusehen / wie er künfftig von Gluchen / Döllerey / Huren zc. nicht abzustehen gesonnen sey / sondern auch in Ansehung des vergangenen; Nicht zwar (wie Hr. D. Titius einwirfft in der fernern Ausführung §. 3. als wenn eben dasselbe / was geschehen / noch einmahl geschehen könne / sondern so seine nothwendig zu der Busse erfordert wird / daß einer seine begangene Sünde also bereue / daß er an der Sünde / woran er zuvor Lust gehabt hat / selbst einen

einen Eckel und Abscheu habe. Denn das heisset μετανοειν, sein Herz und Sinn von dem vorigen ab und auff was anders lencken / welches wir im teutschen durch **Busse thun** aussprechen. So spricht Petrus zu denen / die ihn fragten / was sie thun solten Act. II, 38, **Thut Busse** (μετανοειτε fasset einen andern Sinn) und lasse sich ein ieglicher tauffen / auf den Namen **Jesus zur Vergebung der Sünden** / so werdet ihr empfangen die **Gabe des Heil. Geistes**. Welches Paulus Rom. XII. 2. durch verändern ausredet: **Verändert euch durch Verneuerung eures Sinnes** 2c. Und durch **Erneuerung** Eph. IV, 23. **Erneuret euch im Geist eures Gemüths**. **Voraus** (2) unmittelbar folget / daß / wo hergliche Reue und also Busse ist / da kan kein **Vorsatz** seyn sothane Sünden noch ferner zu thun / sondern es folget nothwendig ein herglicher Sinn daraus darwider zu kämpfen und sich herglich davor zuhüten. Denn was mich nicht nur umb der Straffe / sondern umb der Unart selbst willen reuet / daß ich einen Eckel und Abscheu daran habe / das kan ich ja nicht mehr im Vorsatz haben darinnen fort zu leben; Als welches contraria und einander widersprechende Dinge sind. Folglich wo ich nicht darwider zu kämpfen sondern darinnen zu verharren den Vorsatz habe / da kan keine solche Reue der Sünde selbst seyn / daß ich einen Eckel und Abscheu daran habe / und also kan auch keine wahre Busse Platz haben. Und hiesher gehöret auch das andere Wort / μεταμελεια, so wir gleichfals durch **Busse thun** geben / und heisset eigentlich die **Sorgfalt** / die man zuvor gehabt / der Sünde zu dienen / nunmehr von derselben ab und auff das Gute wenden / demselben zu leben und zu gehorchen; worvon Petrus 1. Epist. IV, 1. 2. redet. **Wer am Fleisch leidet** (welches in der B. 7. vorgehet) **der höret auff von Sünden** / daß er hinfort / nicht der Menschen lüsten / sondern dem Willen Gottes lebe.

§. 6. (3) Ist der Handel nicht von den Schwachheits Sünden / wo von ein Schwacher und im Geist noch Unmündiger übereilet und im Kampff übervortheilet werden kan. Weil dieses der Unterscheid zwischen einer unbekehrten oder auch bloß Welt erbaren / und einer wahrhaftig zu Gott bekehrten Seelen ist / daß jene die Sünde gering achtet / bey ereigneter Gelegenheit / ohne darwider zu kämpfen / immer darinnen fertigeht und sich kein Bewissen darüber machet; Diese aber hat einen herglichen Eckel daran / meidet die Gelegenheit und kämpffet darwider 2c. kan aber doch geschehen / daß sie aus Unbedachtsamkeit oder sonst im Kampff übereilet werde / welches sie aber bald erkennet / sich demüthiget und behutsamer zu kämpfen und zu wandeln den Vorsatz fasset. Wie denn auch (4) die Re-

de nicht ist von dem zukünftigen Zustand derer Ieho noch Unbußfertigen / ob sie sich ins künftige noch bekehren könnten oder möchten / welches ihnen menschliches Eckänntniß weder versichern noch absprecken kan / sondern es wird von ihren Iezo gegenwärtigen Zustand gefragt / da sie auf Ieho die begangenen Sünden noch nicht herzlich bereuen / und an der Sündigkeit selbst noch keinen Eckel oder Greuel / wohl aber noch Lust und Liebe daran haben / und aus solchem Grunde aufs künftige noch nicht davon zu lassen oder darwider zu kämpfen gedencen.

§. 7. Woraus (5) die Frage sich selbst erwörtert: Ob man solche Unbußfertige z. E. Diebe / Hurer / Trunkenbolde zc. die die vorigen sündlichen Handlungen noch nicht bereuen / die Sündigkeit selbst noch nicht hassen / und ins künftige noch nicht von dergleichen lassen wollen / erkennen / und gewiß seyn könne / ob solche Unbußfertig seyn oder nicht? Welches mir nicht anders vorkömmt / als wenn man fragen wolte; Ob auch Nacht Nacht und schwarz schwarz sey? Denn wenn die eigentliche und unfehlbare Art der Unbußfertigkeit ist / daß einer seine zuvor begangene sündliche That nicht bereue / die Sündigkeit selber nicht hasse / noch einen Eckel daran habe / und daher noch nicht davon abzusehen / sondern darinn zu verharren gedencke (wie solches niemand / der nur das geringste buchstäbliche Wissen von Gottes Wort hat / leicht im Zweifel ziehen wird); Diejenigen aber / die von Hurerey / Böllerey / Dieberey / Feindschaft zc. noch nicht absehen wollen / offenbarlich solche Eigenschaften an sich haben. (Denn worvon sie nicht lassen wollen / das können sie ja / als Sünde / noch nicht bereuen / noch einen Eckel und Abscheu darvor haben oder darwider zu kämpfen gedencen.) Also sind sie so offenbarlich und unzweifelhaftig (so lange sie in solchem Vorfah bleiben) unbußfertige / als offenbar und ungezweifelt schwarz nicht weiß ist.

§. 8. Gleichwol ziehet Hr. D. Titius solches in Zweifel und nennet sie in der fernern Ausführung §. 2. nach menschlichem Urtheil Unbußfertige zc. und meyret / man könne nicht gewiß seyn / ob einer unbußfertig sey oder nicht / als l. c. §. 85. p. 68. Nach der Wissenschaft der Buß und Unbußfertigen kan die Schuldigkeit der Lehrer nicht eingerichtet seyn / weil sie einer gewissen Wissenschaft nicht fähig / eine ungewisse und nach dem auß'rlichen Kennzeichen gemachte Vermuthung und Eckänntniß aber ist in Göttlichen Gerichten nicht genug. Und §. 125. Ein Prediger ist von der Unbußfertigkeit niemals verstorbert zc. Solches wahrscheinlich zu machen / führet Hr. D. Titius zur Ursache an; die Unbußfertigkeit bestehe im Herzen. Prob. des teutschen Geistl. Rechtes l. 3. c. 4. §. 14. Und Gott sey allein ein
Herr

Herzen-Lühdiger / in der Ser.ern Ausführung S. 176. p. 149. Allein bey solchen / die von ihrem vorigen Sünden-Wandel nicht lassen wollen / bleibet sie nicht im Herzen verborgen / sondern offenbaret sich an den Früchten und Wercken; Dason Christus spricht: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen Matth. VII, 20. Und kömmt mir eben vor / als wenn ein Acker einwenden wolte; **W**ort ist ein Geist / man kan ihn nicht sehen / Ergo könne ich nicht gewiß seyn / ob ein Wort sey. Oder ich könne die Seele und das Leben im Menschen nicht sehen / es sey geistlich und eine irwendige Krafft / ergo kan ich nicht gewiß wissen / ob die Menschen / mit denen ich wandle und handele / und im menschlichen Leben umbege / lebendig oder todt sind. Nein / sondern wie Wort an den Wercken sich offerbaret / woran man sein unsichbares Wesen und seine ewige Krafft und Gottheit erkennen und wahrnimt / also / daß die Menschen keine Entschuldigung haben: Rom. I, 20. Wie die Seele an denen lebendigen Wirkungen des Leibes sich offenbaret: so offerbaret sich des Herzens Unbußfertigkeit an ihren **W**ercken des Fleisches / von welchen Paulus saget / daß die solches thun / werden (als Unbußfertige) keine Erben des Reichs Gottes seyn. Gal. V, 21. Und so gewiß ich schließen kan / die Quelle sey unartig / schädlich / vergiffet oder verderbet / so lange ungesunde Wasser ausfließen; so gewiß kan ich auch urtheilen / das Herz sey unbußfertig / so lange noch der Mensch in Sünden zu verharren und nicht darwider zukämpfen / beschet / weil aus dem Herzen arger Vorsatz / arge Worte und Werke fließen / und / wessen das Herz voll ist / der Mund übergehet Matth. XII, 34. XV, 19. Da hingegen / so bald das Herz bußfertig wird / es von Sünden abzulassen und darwider zu kämpfen den Vorsatz fasset / wie an dem Exempel Zachari zu sehen / dessen zuvor geistiges und ungerechtes Herz also durch die Buße verändert wurde / daß es hieß: Die Hälfte meiner Güter gebe ich den Armen / und so ich jemand betrogen / gebe ichs vierfältig wieder Luc. XIX, 8.

S. 9. Weiter wendet Hr. D. Titius ein: Ob man wol aus den äußerlichen Zeichen voritzo eine Unbußfertigkeit vermuthet / so kan doch in dem Augenblick Gott das Herz zur Buße lencken / dahero der Zustand des menschlichen Herzens niemalen den Menschen sättern bekand. Probe des teutschen Geistlichen Rechts l. c. fernere Ausführung S. 170. Wenn ich aber die Eigenschaften der wahren Bekehrung gründlich betrachte / wie in der Buße der Gefallenen der Sünden Erkenntniß und Reue / Angst und Anklage des Gewissens / Betrübniß und Fühlen des Zorns Gottes muß vorhergehen / wie etwan David aus Erfahrung davon redet Ps. VI, 3--8 XXXII, 1-7. XXXVIII, 2-11. Wie das Licht des Glaubens / als

B

ein

ein neues Leben aus Gott/ müsse angezündet und das Herz mit Sinn/Willen und Begierden in der Wahrheit verändert und ganz umbgekehret werden/ daß der Mensch werde eine neue Creatur Gottes in Christo **JESU**/ Eph. II, 5/ 6/ 10. Gal. VI, 15. Ebr. VIII, 10. Ezech. XXXVI, 26/ 27. 2c. Wenn ich solches alles bedencke/ so überlasse ich es zu weiterer Überlegung/ ob dieses auch eine Sache von einem Augenblick sey; Einm jeden aber zur Prüfung/ ob er auch in seiner Seelen erfahren/ was David in denen angeführten Psalmen/ Christus Matth. V, 3- 8. und Paulus Rom. XIV, 17/ 18. 1. Cor. VI, 9/ 11. ausdrücket/ daß man nicht etwa selbst in der bloßen Welt/ Erbarkeit und Pharisäischer Gerechtigkeit stehe/ und also von der Beschaffenheit der wahren Buße/ die man in seiner Seelen noch niemals erfahren/ einen allzuweichen Begriff habe. Allein solches ausgesetzet/ so ist (1) das Lencken/ das Rühren oder der Zug Gottes lange noch nicht die wirkliche Buße/ sondern nur die vorhergehende Gnade/ (gratia preveniens) die allen Menschen wiederfähret/ der zehende aber kaum solcher bey sich Raum giebet/ daß er zur wirklichen Buße durchbreche. (2) Ist eine ganz andere Frage: Ob ich einen Unbußfertigen z. E. Glucher/ Trunckenbold 2c. der vorieho noch nicht von solchen Sünden außs künfftig zu lassen den Vorsatz hat/ könne unter Bedingung der Buße/ die doch vorieho noch nicht bey ihm ist/ absolviren/ weil es möglich sey/ daß Gott das Herz in dem Augenblick zur Buße lencken könne. Davon die Rede ieho nicht ist; in Ansehung aber/ daß es eine objection, wider die Abweisung von Beichtstuhl/ soll sie ins künfftige beantwortet werden. Ieho aber ist die Rede von dem gegenwärtigen/ ob ich nicht eben daraus/ weil er noch nicht von Sünden zu lassen gedenet/ als einem unfehlbaren Zeichen der Unbußfertigkeit/ unfehlbar erkennen könne/ daß er vor iezo noch unbußfertig sey. Welches ich schon bewiesen/ und die gesunde Verwunst lehret/ weil noch nicht von Sünden lassen wollen/ ein unfehlbar Zeichen der Unbußfertigkeit ist. Cajus und Sempronius haben noch nicht den Vorsatz von ihren Sünden ins künfftige abzulassen/ so müssen sie vor iezo nothwendig noch unbußfertig seyn. Ubrigens ist sogar keine Folge/ gesetzt: Gott kan das Herz in einem Augenblick zur Buße lencken/ Ergo kan ich an Cajo und Sempronio nicht erkennen/ daß es vor iezo noch nicht an ihnen geschehen. Gleich als wenn ich schliessen wolte; Gott kan in einem Augenblick gut Wetter geben/ Ergo kan ich ieho/ da es noch regnet/ nicht erkennen/ daß das Wetter noch ungesund sey.

§. 10. Dieses voraus gesetzt/ wende ich mich nun zum Beweiß der Sache selbst/ nemlich warum ein Pfarrer einen offenbarlich Unbußfertigen

gen weder bedinglich absolviren noch zum Abendmahl zulassen könne. Denn wenn nicht zuvor wäre ausgemacht worden / daß man einen Unbußfertigen erkennen könne / wäre vergebens gefragt worden / ob man ihn könne abhalten. Indem aber Hr. D. Titius nicht allein denen Lehrern / sondern **insgemein** denen Menschen solches Recht / die Unbußfertigen vom Beichtstuhl und Abendmahl abzuhalten / abspricht / Geistl. Recht 1. 3. c. 3. §. 15. so folge ich auch solchem nach / und zeige gegenheils / wie insgemein solche nicht darzu zu admittiren. Denn daraus folget vor sich / daß / wenn sie insgemein nicht können admittiret werden / auch einem Lehrer solches zu thun nicht erlaubt sey. Und also wil ich der in der fernern Ausführung §. 7. gemachten Schluß-Rede des Hrn. D. Titii einen andern Schluß entgegen setzen / nicht zwar / als wenn in der Zöllnerischen Widerlegung es nicht schon angeführet / sondern weil Hr. Titius seine Ausflüchte und Widerrede hat / wil ich es umständlicher ausführen und gleichsam was genauer fassen. Und zwar wil ich erstlich von dem Binde-Schlüssel anfangen / und als von dem großen auf das kleinere und wenigere schließen. Nämlich: wer (1) schlechthin und ohne Bedingung soll gebunden und ihm die Sünden ausdrücklich sollen behalten werden / also daß (2) er aus dem Himmelreich soll ausgeschloffen (3) als ein Heyde und Zöllner gehalten werden / daß (4) man sich seiner entziehe und nichts mit ihm zu schaffen habe; Ja (5) soll so hinaus gethan werden / daß er nicht mehr zur Kirchen und ihrer Gemeinschaft gehörig sey / der ist weder im Beichtstuhl bedinglich zu absolviren / noch zu des Herrn Abendmahl zu admittiren. Nun sollen die offenbar unbußfertigen Sünder (1) schlechthin und ohne Bedingung gebunden und ihnen die Sünden ausdrücklich behalten werden / also daß (2) sie aus dem Himmelreich der Christlichen Kirchen sollen ausgeschloffen (3) als Heyden und Zöllner gehalten werden / daß (4) man sich ihrer entziehe und nichts mit ihnen zu schaffen habe; Ja (5) sie so hinaus (aus der Kirchen Gemeinschaft) sollen gethan werden / daß sie nicht mehr zur Kirchen und ihrer Gemeinschaft gehörig seyn. Derohalben nun sind die offenbar Unbußfertigen weder im Beichtstuhl bedinglich zu absolviren / noch zum Abendmahl des Herrn zu admittiren.

§. 11. Des Majoris oder ersten Cases Wahrheit ist handgreiflich / und berubet anff zweyerley Grund. Erstlich was das Binden und Sünde behalten ausdrücklich anlanget / so ist solches viel mehr als unter der Bedingung der Buße Gotliche Gnade ankündigen / so gar / daß jenes dieses aufhebt / daß / wenn ich ausdrück ich die Sünde behalten und weichen ich binden soll / ich demselben nicht einmal bedinglich die Vergebung der Sünden

den anzuküßigen/ sondern ausdrücklich zu sagen habe/ daß er keine Vergebung der Sünden habe. Denn dieses heißet/ nach dem natürlichen Verstande/ Sünde behalten und geistlich binden. Sintemal wenn ich zu einem sage: Wo du deine Sünde bereuest/ an Christum gläubest/ und dein Leben zu bessern den Vorsatz hast/ so vergebe ich dir deine Sünde in Namen Gottes &c. so importiren diese Worte keine Bindung noch ausdrückliche Behaltung der Sünden/ sondern sie weisen den Menschen auf den Zustand seiner Seelen/ wenn diese Bedingung bey ihm/ so gehe ihn der Trost an/ wo nicht/ so sey mein Segen und Trost-Wort auf ihn nicht gemeynet. Damit binde ich ihn nicht/ damit kündige ich ihm auch den Zorn Gottes wegen seiner Sünden nicht an/ welches doch ein solcher Binde-Schlüssel/ damit ich einen (in Gegensatz des Ahas, des Aasidsens und Loslassens) gebunden ins Gefängniß verschliesse/ mit sich führet. Ich behalte ihm nicht eigentlich die Sünde/ sondern lasse es gleichsam in suspensio. Und kömmt mir der Unterscheid also vor; Da ein anders/ wenn ich einen auff Fürstl. Befehl wirklich ins Gefängniß werffe/ und ein anders/ wenn ich einem unter der Bedingung der Unschuld des Fürsten Gnade ankündige und spreche: Bist du unschuldig an dieser That/ so soll die des Fürsten Gnade hiermit versprochen seyn; bist du es aber nicht/ so hast du dich meines Versprechens nicht anzumassen. Damit verdamme und binde ich ihn nicht wirklich/ sondern behalte ihn nur das blinde Zufahren und Vertrauen/ daß er sich so schlecht hin auf mein Wort nicht zu verlassen hat. Wie nun jenes mehr als dieses/ also ist binden mehr als bedinglich absolviren; Und wen ich nun ausdrücklich binden und bey wem ich also mehr thun soll/ bey dem kan ichs mit dem weni zern/ nemlich mit der bedingten Absolution, nicht genug seyn lassen/ oder ich leiste dem göttlichen Befehl und der Commission kein Genügen.

§. 12. Der andere Grund des Majoris oder ersten Sages ist noch handgreiflicher/ indem der Beichtstuhl und das Abendmahl vor Christen und nicht vor Heyden gehören/ nach Hen. Titii Geständniß im Teutschen G. Rechte. l. 3. c. 3. §. 5. 6. 7. Welche nun nicht mehr als Christen/ sondern als Heyden zu halten/ welche aus der Christlichen Gemeinschaft gar hinaus gethan werden sollen/ daß man/ in Dingen/ die diese Gemeinschaft angehen/ sich ihrer zu entziehen und gar nichts mit ihnen zuschaffen haben sol/ den hat man traum die Eigenthums-Güter der Christen nicht mit zutheilen/ die vor sie/ als Heyden/ nicht gehören; sonst entzöge man sich ja ihrer nicht/ und wie könnte man sagen/ daß man mit ihnen nichts zuschaffen hätte?

§. 13. Und also wird den Majorem oder ersten Satz niemand leugnen.

nen. Nun kömmt die Sache auff den Minorem oder andern Satz an / der hiesse also : Nun sollen die offenbar unbußfertigen Sünder (1) ausdrücklich gebunden und ihnen die Sünden ausdrücklich behalten werden / also daß (2) sie aus dem Himmelreich der Christlichen Kirchen sollen ausgeschlossen (3) und als Heyden und Zöllner gehalten werden / daß (4) man sich ihrer entziehe und nichts mit ihnen zuschaffen habe ; Ja sie sollen so hinaus (aus der Kirchen Gemeinschaft) geihan werden / daß sie nicht mehr zur Kirchen und ihrer Gemeinschaft gehörig seyn. Solches alles aber sind nun ausdrückliche Worte der H. Schrift. Als von dem binden und Sünden behalten / heisset es Matth. XVI, 19. Ich wil dir des Himmelreichs Schlüssel geben / alles / was du auff Erden binden wirst / sol auch in Himmel gebunden seyn etc. XVIII, 15. sq. Sündiget dein Bruder an dir / so gehe hin und straffe ihn zwischen dir und ihm alleine. Höret er dich / so hast du deinen Bruder gewonnen / höret er dich nicht / so nimm noch einen oder zween zu dir / auff daß alle Sache bestehe auff zweyer oder dreyer Zungen Munde / höret er diese nicht / so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht / so halte ihn als einen Heyden und Zöllner. Wahrlich ich sage euch ; Was ihr auff Erden binden werdet / sol auch im Himmel gebunden seyn / und was ihr auff Erden lösen werdet / sol auch im Himmel loß seyn. Joh. XX, 23. Nehmet hin den H. Geist / welchen ihr die Sünde erlasset / denen sind sie erlassen / und welchen ihr sie behaltet / denen sind sie behalten.

Hervon meynet Hr. Titius, der Bind-Schlüssel fordere keine eingekete Application, sondern der Priester müsse allezeit zugleich den Bind und Löse-Schlüssel unter Beding der Unbuß. und Bußfertigkeit ausüben / jene aber (nemlich die Application auff gewisse Personen) **NON** und ier des Gewissen überlassen. Daß aber solches ohne Grund und wider die eigentliche Beschaffenheit des Bind- und Löse-Schlüssels geredet sey / beweiset nicht nur der Ausdruck des Worts Binden / indem einen binden schon eine Application auff ein gewisses Individuum importiret / und wenn ich einen binden soll / ich ja wissen müsse / wen ich binden sel / denn es sonst unbestimmlich heraus käme ; binden sollen und doch nicht wissen wen. Christus aber redet von gewissen Personen / wenn er saget Matth. XVI, 19. *ὅσα ἐὰν δήσῃς*, was du etwa oder so du was binden wirst auff Erden / und C. XVIII, 18. *ὅσα ἐὰν δήσῃς*, welche ihr etwa oder so viel ihr binden werdet. Welches Johannes durch *ἀν τινῶν κατ' ἄνθρωπον*, welchen oder so ihr et

nigen die Sünde behaltet zc. aus drücket/ und deswegen den H. Geist mittheilet/ damit sie durch dessen Licht Verstand hätten/ zu erkennen/ wer zu binden und zu lösen sey. Welches alles lehret/ wie der Binde- und Löse-Schlüssel mit gewissen Personen und Individuis umgehe. Nicht allein aber diß/ sondern Christus entscheidet den Scrupel selber/ wenn er es auf einen gewissen Bruder oder Neben-Christen specificiret und saget Matth. XVIII, 15. So dein Bruder (also eine gewisse Person) an dir sündigt/ straffe **JHN**. v. 16. halte **JHN** vor in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen/ v. 17. Hört **ER** diese nicht/ sage es der Gemeine/ hört er die Gemeine nicht (so verfare sie gegen ihn mit dem Bind- Schlüssel und) halte **JHN** als einen Heyden und Zöllner. Solches/ als einen Heyden und Zöllner halten/ wird nicht umbsonst seyn. Denn v. 18. Welche ihr als Heyden und Zöllner halten/ und also binden werdet/ die werden auch in Himmel gebunden seyn: Deme zu Folge auch Paulus/ wenn er mit seinen Corin. hern handelt/ nicht nur insgemein saget/ daß die Bösen verdammlich und die Frommen selig seyn/ sondern in specie/ den Bindschlüssel auf eine gewisse Person appliciret/ nemlich auf den/ der seine Stief-Mutter geheyrathet/ und 1. Cor. V, 1. spricht er: Es gehet ein gemein Geschrey/ daß Einer seines Vaters Weib habe/ ihr habe nicht Leyd getragen/ daß/ der das Werck gethan von euch gethan würde. v. 3. So habe ich beschlossen über den/ der solches also gethan hat/ im Namen unsers **HERN** **JESU** Christi/ in eurer Versammlung mit meinem Geist und mit der Krafft unsers **HERN** **JESU** Christi/ **JHN** zu übergeben dem Satan zum Verderben des Fleisches. Und damit Hr. D. Titius nicht meyne/ der Apostel habe es/ als was außserordentliches gethan (wie er in der fernern Ausführung s. 58. schreibt) so sehet Paulus solches als ein Recht/ das ordentlich und eigentlich denen Corinthern (nach Matth: XVIII, 17.) zukommen wäre/ welches aber er/ weil sie ihre Schuldigkeit unterlassen/ über sich genommen und ausgeübet/ ja sie gar wegen solcher Nachlässigkeit straffet/ da er v. 1. seq. schreibt: Es gehet ein gemein Geschrey/ daß Hurerey unter euch ist/ daß einer seines Vaters Weib habe/ und ihr seyd außgeblasen/ und habt nicht vielmehr Leyd getragen/ auff daß/ der das Werck gethan hat/ von euch gethan werde. Ich zwar habe beschlossen/ ihn zu übergeben dem Satan. Euer Ruhm aber (daß ihr euch rühmet eine reine Kirche zu haben/ und doch dergleichen Leute unter euch habt und duldet/ und solch Aergerniß entschuldiget) ist nicht fein.

Wisset

Wisset ihr nicht/ daß ein wenig Sanerteig (wenn man solche räu-
 dige Schafe unter sich leidet) den ganzen Teig versäuert? Daher befiehet
 er ihnen solches/ als ein ordentlich Recht/ ins künftige treulicher zu pra-
 cticiren v. 7. Setzet den alten Sanerteig aus (aus euerer Gemeinschaft)
 daß ihr ein neuer Teig seyd v. 11. Ich habe euch geschrieben/ daß ihr
 solt nichts mit ihnen (denen Huren) zu schaffen habe/ nemlich so
 jemand ist/ der sich läffet einen Bruder nennen/ und ist ein Zurer/
 oder ein Geiziger/ oder ein Abgötterischer/ oder ein Lasterer/ oder ein
 Trunckenbold/ oder ein Säuffer (da redet er ja von gewissen Personen
 und Individuis, auff die sie den Binde-Schlüssel appliciren sollen) mit bez-
 nenselben solt ihr auch nicht essen (so gar solt ihr euch ihrer entziehen)
 denn was gehen mich die draussen an/ daß ich sie solte richten?
 Nichts. Richtet ihr nur die da hinnen sind (nach dem Griechischen
 und auch nach dem context) **GOtt** aber wird/ die draussen sind/ rich-
 ten. Thut von euch selbst hinaus (insgemein) wer böse ist.

§ 15. Nachdem es nun also eine ausgemachte Sache/ die unmöglich
 kan in Zweifel gezogen werden/ daß der Binde-Schlüssel mit gewissen
 Personen und Individuis (auff die er appliciret werde) zu thun habe/ so
 fraget sich weiter/ wer denn diese Personen seynd? Die Gläubigen kön-
 nens nicht seyn/ denn die sind die Erlöseten und gelöseten des HErrn. Die
 Heuchler könnens auch nicht seyn/ denn diese/ ob sie wol auch unbusfertige
 Sünder/ so sind sie ja doch noch nicht offenbar/ und wie kan der gerichtet
 und gebunden werden/ wer noch nicht offenbar? Daher auch der bekande
 Canon spricht: de occultis non judicat Ecclesia, verborgne Dinge ur-
 theilet die Kirche nicht. Und gesekt/ diese Heuchler wären auch die Perso-
 nen/ die zu binden; so werdens doch die **offenbar Unbusfertigen** viel-
 mehr seyn. Denn/ sollen die Heuchler gebunden werden/ wie vielmehr die **of-
 fenbar Gottlosen**? Daß es aber diese eigentlich seyn/ welchen der Binde-
 Schlüssel angehet/ machen die angeführten Stellen aus. Denn wenn
 Christus sagt Matth. XVIII, 15. Sündiget dein Bruder an dir/ straffe
 ihn zwischen dir und ihm alleine/ höret er dich (in Erkänntniß seines Ver-
 brechens und Besserung seines Lebens) so hast du deinen Bruder gewon-
 nen/ höret er dich nicht/ so nimm noch einen oder zween
 zu dir/ höret er die nicht/ so sage es der Gemeine/ höret er die Ge-
 meine nicht/ so halte ihn als einen Heyden und Zöllner 2c. So redet er also
 von einem solchen/ der durch das (gehorsame) Hören oder nicht Hören sich
 offenbaret/ ob er sein versündigen busfertigerkenne oder nicht; Und wenn
 Paulus ausdrücklich solche offenbare Sünder benamet/ und/ wie angeführet
 1. Cor.

1. Cor. V, 11. faget: **So er ist ein Zurer / oder Geiziger / oder Abgöttischer oder Lasterer / oder Trunckbold** 2c. den solt ihr von euch hinaus thun. Und 2. Thess. III, 6. **Dass ihr euch entziehet von allem Bruder / der unordentlich wandelt / und nicht nach den Satzungen / die er von uns empfangen hat / v. II. Demz wir hören / dass etliche unter euch wandeln unordig und arbeiten nichts / sondern erwidern fürwitz. v. 14. So aber jemand nicht gehorsam ist unserm Wort / den zeiget an / und habt nichts mit ihm zuschaffen.**

§. 16. Von solchen offenbar Unbusfertigen habe ich nun Vermöge des Minoris oder andern Cases zu beweisen / dass sie (1) ausdrücklich sollen gebunden und ihnen die Sünde behalten werden; Worinnen denn Christus vor mich spricht: **Was ihr auff Erden binden werdet / soll auch im Himmel gebunden seyn. Welchen ihr die Sünde behaltet / denen sind sie behalten.** Wobey sonderlich anzumercken / dass im Himmel wahrhaftig die Unbusfertigen keiner bedinglichen Absolution sich zu getrösten haben / sondern / Vermöge solches Bindens und Behaltens der Sünde / des wirklichen Zorns Gottes und Ausschließung aus dem obern Himmelreich versichert sind. Wie nun das Binden und Behalten der Sünde so im Himmel geschieht / die bedingliche Absolution ausschließet / hingegen aber den wirklichen Zorn Gottes und Ausschließung aus dem Himmelreich andeutet: also ist es klar / dass das befohlne Binden und Behalten der Sünde auff Erden bey denen Unbusfertigen (weil es ja einer ley Worte sind) keine bedingte Absolution zulassen kan / sondern vielmehr die kräftige Ankündigung des Zorns Gottes auff Erden und Ausschließung aus dem untern Himmelreich (der Kirchen) importire. Dar nach habe ich zu beweisen / dass (2) sie aus dem Himmelreich (der Ehrliehen Kirchen) sollen ausgeschlossen und (3) als Heyden und Zöllner gehalten werden. Von jenem faget Christus Matth: XVI, 19. **Ich wil dir des Himmelreichs Schlüssel geben** 2c. Wie nun mit einem (nemlich mit dem Löse Schlüssel) das Himmelreich auffzuschließen und die Busfertige hinein zu lassen; also im Gegen-Satz ist mit dem andern (nemlich mit dem Binde Schlüssel) das Himmelreich zu und der offenbar Unbusfertige davon auszuschließen. Von diesem aber / nemlich dem Heyden und Zöllner halten sind es wiederumb des Herrn Jesu ausdrückliche Worte Matth. XVIII, 17. **Hörte er / der gewarnete Bruder die Gemeinde nicht halte ihn als einen Heyden und Zöllner.** Wo bey sonderlich zu mercken / dass Christus von einem Bruder (besiehe v. 15.) d. i. von einem / der ein wahrer Bekehrter bisher gewesen / aber versallen und in Eigensinn und

und Halsstarrigkeit sich einführet / rede / und einen solchen als einen Heyden und Zöllner will gehalten und gebunden haben. So nun Christus einen solchen will gebunden haben; Wie vielmehr ein Hur. r. Frunckenbolds / Schläger zc. der mit der That beweiset und mit dem Munde bekennet / daß er unfehlbar unbüßfertig sey. Feener aber habe ich darzuthun / daß man (4) sich ihrer soll entziehen und nichts mit ihnen zuschaffen haben / ja (5) daß sie gar hinaus aus der Kirchen Gemeinschaft sollen gethan werden / daß sie nicht mehr zur Kirchen und ihrer Gemeinschaft gehörig seyn. Welches Paulus ausdrücklich lehret und befiehet 2. Thess. III, 6. Entziehet euch von allem Bruder / der unordenlich wandelt v. 14. So aber iemand nicht gehorsam ist unserm Wort durch (oder in) dem (liegt an euch geschriebenen) Brieff / (wie es eigentlich im Griechischen lauter) dem zeigt an (nemlich der Gemeine / nach Marth. XVIII, 17.) und habe nichts mit ihm zuschaffen. 1. Cor. V, 6. Euer Ruhm (daß ihr noch aufgeblasen seyd und habet nicht vielmehr über den groben Sünder Leyd getraget / noch euch dahin bemühet / auff daß / der das böse Werck gethan hat / von euch gethan würde siehe v. 2) ist nicht sein. Wisset ihr nicht / daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig verderbet? v. 17 Darumb seget den alten Sauerteig aus v. 11. Ich habe euch geschrieben / daß ihr nichts mit ihnen (denen Hurern / Geizigen / Räubern zc) solt zuschaffen haben (καὶ συναναγεῖται μετὰ υἱοῦ θεοῦ, gar nicht mit ihnen vermenßen.) nemlich so jemand ist / der sich lässet einen Bruder nennen und ist ein Hurer oder ein Geiziger zc. mit denenselben solt ihr auch nicht essen. Was gehen mich die draussen an / daß ich sie solte richten? Nichts. Richtet ihr / die da hinnen sind. **WEE** aber wird / die draussen sind / richten. Thut von euch selbst hinaus / wer da böse ist. Worvon Paulus vollends / da ers in der praxi ausübet / die allernachdrücklichsten Worte brauchet. v. 3. 4. 5. Ich habe beschlossen über den / der solches also gethan hat / in dem Namen unsers **HERRN JESU CHRISTI** / in eurer Versammlung mit meinem Geist und mit der Krafft unsers **HERRN JESU CHRISTI** / ihn zu übergeben dem Satan zum Verderben des Fleisches / auff daß der Geist selig werde am Tag des **HERRN JESU**. Da im Gegentheil / wenn nach Herrn D. Titij Urtheil der Binde = Schlüssel in der bedinglichen Absolution solte bestehen / der **HERR** Christus und die Apostel / die dergleichen weder jemals befohlen noch exerciret / die rechte Beschaffenheit des Binde = Schlüssels nicht müßten verstanden haben; Welches doch ohne schwere Sünde nicht mag gedacht / geschwo:ige denn geschrieben werden.

E

S. 17. Wor

§. 17. Voraus also Sonnenklar erhellet/ daß nicht allein Herr D. Ticius hierinnen der H. Schrifft todt ihue/ wenn er in der fernern Ausführung §. 27. 170. bloß præsupponiret/ nicht aber den geringsten Beweis bringet/ als solte der Binde-Schlüssel in der bedinglichen Absolution bestehen; Sondern auch/ daß der Schluß von dem Binde-Schlüssel auff den Beichtstuhl und das H. Abendmahl unwidersprechlich folge/ und keine Verdrehung oder Lästerung der Schrifft sey/ wie Hr. Ticius in der fernern Ausführung §. 76. 118. 158. 168. 169. meyner; denn/ wenn die offenbar-Unbussfertigen also gebunden werden/ daß sie aus dem Himmelreich und der Kirchlichen Gemeinschaft gar hinaus gethan und als Zöllner und Heyden / mit denen die Kirche keine Geistliche und Kirchliche Gemeinschaft hat / gehalten werden sollen; so können sie zum Beichtstuhl und Abendmahl/ als der Kirchen Eigenthums-Ütern/ von rechtswegen nicht admittiret werden.

§. 18. Dieses ist nun der erste Beweis-Grund von der Beschaffenheit des Binde-Schlüssels hergenommen. Gewiß / so ich noch einiges Verhoffen habe von einer Sache zu urtheilen/ so solte ich gedencen/ es wäre solches schon genug einen vernünftigen und unparteyischen Leser obangeführter Wahrheit zu überzeugen. Doch will ich die Sache noch weiter ausführen/ und/ weil zweyerley vorkömmt/ theils die bedingliche Absolution, theils des Herrn Mahl/ es theilen/ und jedes à part nochmahls in einen Formalen Schluß fassen.

§. 19. Der Schluß von dem Beichtstuhl und der darinnen vorkommenden bedinglichen Absolution ist dieser: Wer (1) bey GOTT gar keine Vergebung der Sünden hat/ sondern offenbarlich in seiner würclichen Ungnade und Zorn stehet/ (2) an welchem der Name GOTTES durch bedingliche Absolution nur gemißbraucht wird/ und welchen (3) GOTT niemahls bedinglich zu absolviren / wohl aber (4) seinen Zorn und Ungnade ihm ausdrücklich anzukündigen befohlen/ gegen welchen (5) die Apostel in ihrer praxi die bedingliche Absolution niemahls gebraucht/ und welcher (6) dadurch in seinem Sünden-Lauff nur gestärket wird/ (7) bey welchem damit wider den Entzweck der Einsetzung des Beichtstuhls/ und (8) wider die symbolischen Bücher gehandelt wird; den darff würclich kein treuer Seelörger bedinglich absolviren. Nun haben Unbussfertige (1) bey GOTT gar keine Vergebung der Sünden/ sondern offenbarlich in GOTTES würclichen Zorn und Ungnade (2) der Name GOTTES wird an ihnen durch bedingliche Absolution nur
 ges

mißbrauchet / (3) **G**ott hat sie niemahls bedinglich zu absolviren / wohl aber (4) ihnen seinen Zorn und Ungnade anzukündigen befohlen (5) Die Apostel haben gegen sie in ihrer praxi die bedingliche Absolution niemahls gebraucht / als dadurch sie (6) in ihrem Sünden Lauff nur gestärcker werden / (7) ja damit wird bey ihnen wider den Endzweck der Einsetzung des Beichtfußls und (8) wider die Symbolischen Bücher gehandelt. Also darff Unbußfertige wissentlich kein treuer Seelherger bedinglich absolviren.

§. 20. Der Major oder erste Satz wird wenig Beweises nöthig haben. Denn (1) einen / der als unbußfertig wirklich unter **G**OTTES Zorn und Ungnade stehet / im Namen und als aus Befehl **G**OTTES die Sünden bedinglich vergeben wollen / ist gegen den Menschen eine Heuchlerische Flatterung (in dem ich nicht gleich zu sage) und subtile Berrügerrey / in dem ich einige Hoffnung zu geben scheine / da doch Unbußfertige / in solchem Zustand / sich nicht die geringste Hoffnung zu machen; in Ansehung der Sache selbst aber ist es eine Nefferey und Kinder Spiel / in einer so wichtigen Göttlichen Sache / fast wie die Ziegeuner zu wahrsagen pflegen; hastu Geld / so bist du reich / lebstu lang / so wirstu alt; und gegen **G**ott ist es eine untreue Handlung seines Wortes / dadurch ich sein ausdrückliches Gebot übertrete / so zfinden 5. Mos. IV, 22. Höre / **I**srael / die Gebot und Rechte / die ich euch lehre / daß ihr sie thut / ihr solt nichts dazu thun / das ich euch gebiete / und solt auch nichts davon thun. Besiehe auch Offenb. Joh: XXII, 18 Ich bezuge alle / die da hören die Worte der Weiffagung in diesem Buch / so iemand dazu setzet / so wird **G**ott zusetzen auff ihn die Plagen / die in diesem Buch geschrieben stehen / und so iemand davon ehut von dem Wort des Buches dieser Weiffagung / so wird **G**ott abthun sein theil vom Buche des Lebens und von der heiligen Stadt und von dem / das in diesem Buch geschrieben stehet. Und gleiche Bewandniß hat es mit denen übrigen Stücken des Majoris. Denn (2) den Namen **G**OTTES unnützlich zuführen oder zu mißbrauchen / ist im andern Gebot ja deutlich verboten: Du solt den Namen deines **G**OTTES nicht unnützlich führen / פִּרְיָ in vanum, vergeblich / zum eiteln 2. B. Mos. XX, 7. (3) Was ich im Namen **G**OTTES thun will / dazur muß ich ja Göttlichen Befehl haben / oder ich handele als ein Betrüger: also wenn ich offerbaren Sündern / ob gleich bedinlich / im Namen **G**OTTES Sünden vergeben soll / so muß ich ja göttl. instruction darzu haben / daß **G**ott es wolle so eingerichtet haben / oder ich unternehme mich / kühner weise / mehr als

Gott befohlen. Hat aber Gott (4) ausdrücklich seinen Zorn und Ungnade denen Unbußfertigen anzukündigen befohlen / so hebt er eben dadurch schon die bedingliche Absolution desto mehr auf. Darzu kömmt / daß (5) die Apostel traum am besten werden verstanden haben / wie mit denen offenbaren Gottlosen umzugehen. Wie ich nun in ihrer praxi finde / daß sie mit solchen Leuten verfahren / deme kan ich am sichersten nachgehen. Ingleichen wird (6) niemand in Zweifel ziehen / daß / wenn etwas eine bloße Menschen-Ordnung ist und die Interessenten dadurch nur in Sünden gestärket werden / ich es entweder gar aufzuheben / oder in eine andere Form zu gießen habe. Sonderlich ist (7) wegen des Endzwecks / warumb der Beichtstuhl angeordnet / zuerinnern / daß / wenn der Endzweck aufgehoben wird / warumb eine Sache eingeführt / die Sachen dadurch selber null gemacht und aufgehoben werde. Da nun der Endzweck / warumb die Privat-Beicht zur Zeit der Reformation angenommen / die Abhaltung der offenbaren Unbußfertigen ist / solches aber verworffen und aufgehoben wird / so beschuldige ich dadurch die Urheber eines Unverständes in ihrer Einsetzung und mache solche Ordnung dadurch null und nichtig ; nach dem Canon : cessante fine , cessant media ; fällt der Endzweck weg / so fallen auch diejenigen Dinge weg / die ich umb solches Endzwecks willen vorgenommen habe. Und also muß ich entweder den Endzweck / warumb der Beichtstuhl vornemlich eingeführt / passiren lassen / oder ich hebe den Beichtstuhl selbst / als eine untüchtige Sache / auf. Welche Beschaffenheit (8) es auch mit denen Symbolischen Büchern hat / worzu die Verbindlichkeit insgemein durch Eyd und Handschlag gefordert wird / daher man ihre Verordnung vor rechtmäßig erkennen und in der praxi ausüben muß / oder ich durchlöchere sie und hebe ihre Verbindlichkeit auf. Welches auch Herrn D. Titium angehet / der als ein Doctor Lipsiensis , wie ich nicht anders weiß / bey seiner promotion zum Doctore , sich durch einem solennen Eydswur zu denen Symbolischen Büchern verpflichtet. Daher ich nicht sehe / wie er ohne Brechung seines Eydes und Verletzung seines Gewissens sich alle Freyheit darwider naus nehmen könne.

§. 21. Aus welchen allen man verhoffentlich die Wahrheit des Majoris oder ersten Sazes genugsam einsehen wird / weßwegen ich mich zum Minore oder andern Satz wende. Welcher ist (1) Unbußfertige haben bey Gott gar keine Vergebung der Sünden / sondern stehen offenbarlich unter seinem wirklichen Zorn und Ungnade. Welches zwar kein Christ in Zweifel ziehet : doch zum Überflus nur ein paar Zeugniß göttlichen Wortes anzuführen / so heißet es davon Röm : VIII. 6. 7. 8. Fleischlich

lich gesinnet seyn ist der Tode/ und geistl. gesinnet seyn ist Leben und Friede/ denn fleischlich gesinnet seyn ist eine Feindschafft wider GOTT/ die fleischlich gesinnet sind/ mögen GOTT nicht gefallen. Gal. V, 19. seq. Offenbar sind die Wercke des Fleisches/ als da sind/ Ehebruch/ Zurerrey/ Unreinigkeit/ Unzucht/ Abgötterey/ Zanberey/ Feindschafft/ Hader/ Neid/ Zorn/ Zancf/ Zwietracht/ Rotten/ Haß/ Mord/ Sauffen/ Fressen und dergleichen. Von Welchen ich euch habe zuvorgesagt/ und sage noch zuvor/ daß/ die solches thun/ werden das Reich GOTTES nicht ererben. Eph. V, 5. das solt ihr wissen/ daß kein Zurer oder Unreiner oder Geiziger/ welcher ist ein Götzendiener/ Erbe hat an dem Reich GOTTES und Christi/ laffet euch niemand verführen mit vergeblichen Worten/ denn umb dieser willen kömmt der Zorn GOTTES über die Kinder des Unglaubens. 1. Joh. V, 8. Wer Sünde thut/ der ist vom Teuffel. (2) der Name GOTTES wird durch bedingliche Absolution an den Unbußfertigen nur gemißbraucht oder unnützlich geführt. Denn die gewöhnliche Formul ist: Unter solcher Bedingung (daß du nemlich deine Sünde erkennest/ an Christum gläubest und dein Leben zu bessern den Vorsatz hast) vergebe ich dir deine Sünden im Namen VATERS des Sohnes und H. Geistes. Es ist aber offenbar/ daß Sempronius, den ich so absolvire/ weder die Sünde bereue/ noch an Christum gläube/ noch sein Leben zu bessern den Vorsatz habe; Welches alles er (nach unserm statu controversia) selber mit dem Munde bekennet/ und mit der That beweiset. Brauche ich denn nicht da den allerheiligsten Namen GOTTES פרוך, in vanum, unnützlich/ vergeblich/ zum eiteln Geschwätz/ ja zur Spöterey und Kinder-Spiel? In dem ja offenbar/ daß nichts weniger als Buße ieho in ihm sey/ und ich vergebe ihm doch die Sünde von einem mahl zum andern/ unter der Bedingung der Buße/ und zwar thue ich solches mit Anruffung des Namens des allerheiligsten GOTTES/ wider das andere Gebot: Du solt den Namen deines GOTTES nicht unnützlich führen.

§. 22. Weiter spricht der Minor (3) daß GOTT denen Unbußfertigen die bedingliche Absolution zu ertheilen nirgends befohlen. Denn/ wenn man die Sache ganz genau abhandelt/ so ist die bedingliche Absolution an sich nicht GOTTES/ sondern nur der Kirchen Verordnung/ welche die Gottseligen Theologi, die nicht so in Eag hinein absolviren wollen/ insgemein ergriffen/ dem grossen Mißbrauch des Reichthums dadurch einiger massen zu begegnen. Kömmt es insonderheit auff die of-

fenbar: Unbußfertigen an / finde ich wol so viel / daß Gott in seinem Worte
 verheisset / wenn der Sünder sich bekehret / so wolle er auff's künfftige
 (als denn / wenn er sich bekehret hat) den Zorn fahren lassen / und sich sei-
 ner erbarmen. 3. E. 3. f. 1, 16 17: **Waschet / reiniget euch / thut euer**
böses Wesen von meinen Augen / laßet ab vom Bösen / lernet Gutes
thun 2c. so kommet dann und laßet uns mit einander rechten /
 spräche der HERR: **Wenn eure Sünde gleich blaueroch ist / soll sie**
doch schneeweiß werden. Apostel Gesch. II, 38. **Thut Buße / und**
lasse sich ein ieglicher tauffen auff den Namen Jesu Christi / zur
Vergebung der Sünde / so werdet ihr empfangen die Gabe des
heiligen Geistes 2c. Daß er aber einen Unbußfertigen / vorieh und so
 lange er ein solcher ist / und bleiben will / die Vergebung der Sünden vers-
 pricht / oder auch nur bedinglich / die Sünde zu vergeben sollte befohlen
 haben / ist kein Buchstabe in der Heil. Schrift / welche **erßlich Buße**
 und darnach Vergebung der Sünden zu verkündigen Luc. XXIV, 47-
 geordnet hat. Vielmehr hat Gott (4) denen Unbußfertigen den aus-
 drücklichen Zorn anzukündigen befohlen. Denn / wolle ihr mir gehor-
 chen (muß Esaias Cap. L 19. predigen) so solt ihr des Landes gut ge-
 niessen / weget ihr euch aber / und seyd ungehorsam / so solt ihr
 vom Schwert getroffen werden / denn des HERN Mund sagets.
 c. III, 10. 11. **Predige von den Gerechten / daß sie es gut haben / denn**
sie werden die Früchte ihrer Werke essen ; Wehe aber den Gottlos-
sen ! Denn sie sind böshafftig / und es wird ihnen vergolten werden /
wie sie es verdienen. Und wiewol alle Propheten solcher Befehle (des
 nen Gottlosen den Zorn GOTTES anzukündigen) voll sind / so kan
 doch statt mehrerer seyn Ezech. III, 17. **Du Menschen Kind / Ich habe**
dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel / du solt aus mei-
nem Munde das Wort hören und sie von meinertwegen warnen /
wenn ich dem Gottlosen sage / du mußt des Todes sterben / und du
warneßt ihn nicht und sagest es ihm nicht an / damit sich der Gottlose
für seinem gottlosen Wajen hüte / auff daß er lebendig bleibe / so wird
der Gottlose umb seiner Sünde willen sterben / aber sein Blut will
ich von deiner Hand fordern 2c. Hieraus ist deutlich zu sehen / daß ein
 Prediger einmiedem Gottlosen in specie zu aller Zeit und an allen. Or-
 ten / wo es die Gelegenheit giebet / es sey nach heutiger Art ausser oder in
 dem Bichtstuhl / expresse und deutlich / ohne alle Bedingung heraus-
 sagen soll / was Gott von ihm urtheile / daß er nemlich ein Kind des
 Todes sey. Diesem Göttlichen Befehl aber thut ein Seelsorger heutiges
 2c

Tages noch nicht genug / wenn er zwar auff der Carzel und sonst den Gottlosen und Unbußfertigen deutlich straffer und warnet / aber dieses doch aus einer Menschen-Furcht oder aus andern Ursachen im Beichtstuhl nicht auch thut / sondern es nur bey der bedinglichen Absolution bleiben läßt. Denn da er demselben / ob wol mit Bedingung / im Beichtstuhl Gottes Gnade ankündigt / so wiederufft er nicht allein oder entkräftet doch zum wenigsten das / was er auff der Carzel nach der Wahrheit ge-redet / sondern er handelt auch ausdrücklich wider lezt angeführten göttlichen Befehl.

§. 23. Der (5) Theil des Minoris ist / daß die Apostel dergleichen nicht gethan haben. Welches aus ihrer praxi so gar offenbar / daß sie von solcher privat-Absolution gar nichts gewußt / denen offenbar Unbußfertigen aber den ausdrücklichen Zorn Gottes angekündigt haben. J. E. Johannes der Täufer sagt Matth. III, 7. zu denen Pharisäern und Schriftgelehrten / welche ohne Buße zu ihm kamen: **Ihr Ottergesüchtee / wer hat denn euch geweiset / daß ihr dem zukünftigen Zorn entrinnen werdet / sehet zu / thut rechschaftene Früchtee der Buße** etc. Petrus sprach zu dem heuchlerischen Anania Apost. Gesch. V, 3. Anania / **warumb hat der Satan dein Herz erfüllet / daß du dem Heil. Geist lügest** : etc. Stephanus c. VII, 15. sagte ernstlich zu dem Gottlosen Juden. **Ihr Halsstarrigen und Unbeschnittenen an Herzen und Ohren / ihr widerstreibet allezeit dem Heil. Geist / wie eure Väter / also auch ihr.** c. VIII, 20. sprach abermal Petrus zu dem zauberischen Simon: **Daß du verdammt werdest mit deinem Geld / du wirfst weder Theil noch Anfall haben an diesem Wort.** Denn dein Herz ist nicht rechschaften für Gott: Darumb ehue Buße für diese deine Bosheit / und bitte Gott / ob dir vergeben werden möchte der Tück deines Herzens. Denn ich sehe / daß du bist voll bitterer Galle und verknüpffet mit Ungerechtigkeit. Paulus aber zu dem verführischen Elimas c. XIII, 10. **O du Kind des Teuffels voll aller List und aller Schalkheit / und Feind aller Gerechtigkeit / du hörest nicht auf abzuwenden den rechten Weg des Herrn.** Wo hin auch das schon angeführte Exempel des Corinthischen Blutschänders 1. Cor. V, 1. seqq. gehöret.

§. 24. Weiter spricht der Minor (6) die Unbußfertigen werden durch die bedingliche Absolution mehr in Sünden gestärket. Denn die Blindheit solcher Menschen reflectiret nicht so wol auf die condition, sich darnach zu prüfen / als auf das äußerliche Werck oder opus operatum, daß

daß ihnen die Hand aufgelegt und von Vergebung der Sünden was hergeschwaket und darauff auch das Heil. Abendmahl gegeben wird. Wie solches ein ieder / wer mit solchen blinden Volck zu thun / aus der Erfahrung wird gewiß werden. Gesezt auch / einige haben so viel Verstand / daß sie auf die Bedingung acht haben / so werden ihnen doch dadurch schon Pulsster, untergelegt / daß ihnen der rechte und eigentliche Zustand ihrer Seelen / wie sie nemlich unter der Verdammniß sind / nicht gesagt wird. Wovon GOTT beym Ezechiel. c. XIII. 18. saget: So spricht der HErr HErr: Wehe euch / die ihr Küssen machet den Leuten unter die Arme / und Pfüle zu den Häuptern / beyde Jungen und Alten / die Seelen zufahen. Wenn ihr nun die Seelen gefangen habt / verheisset ihr denselbigen das Leben / (unter der Bedingung der Buß / die ihr doch offenbar wiisset / daß sie da nicht zu finden) und entheiliget mich in meinem Volck / damit / daß ihr die Seelen zum Tode verurtheilet / die doch nicht solten sterben / und verurtheilet die zum Leben / die doch nicht leben solten / durch eure Lügen 2c. Und Jer. XXIII. 17. Sie sagen denen / so mich lästern / der HErr hats gesagt / es wird euch wohlgehen / und allen / die nach ihres Herzens Dünckel wandeln / sagen sie: Es wird kein Unglück über euch kommen. Denn wer ist im Rath des HErrn gestanden / der sein Wort gesehen und gehöret habe / das ist. Wer weiß / GOTT kan ihn wol diesem Augenblick rühren / und was der natürlichen und verderbten Vernunft Einfälle mehr sind.

S. 25. Endlich sehet der Minor, daß die bedingliche Absolution wider den Endzweck / warumb die privat-Beicht zur Zeit der Reformation behalten worden / und (8) wider die Symbolischen Bücher sey. Das Erstere betreffend / spricht Lutherus vor mich Tom. Altenb. III. S. 466. b. Wir wollen mit dieser Ordnung das verhüten / daß nicht zugleich Würdige und Unwürdige zum Tisch des HErrn lieffen. Wir wollen aber die / so auff die Catechismus-Lehre nicht zu antworten wißsen / alerbings von der Gemeinschaft dieses Sacraments ausgeschlossen und abgesondert haben / als die des Hochzeitlichen Kleis des mang. In. Darnach / so der Pfarrer siehet / daß sie das alles verstehen / sol er auch darauff acht haben / ob sie mit ihrem Leben und Sitten solch ihren Glauben und Verstand beweisen (denn auch der Satan das alles verstehet / davon auch reden kan) das ist / so er siehet einen Zurer / Ehebrecher / Trunckenbold / Spieler / Wucherer / Afferreder / oder der sonst mit einem öffentlichen Laster verüchiget / den

den sol er allerdings vom Abendmahl ausschließen / er beweiße denn mit kündlichen Anzeigen / daß er sein Leben geändert und gebessert habe. Worinnen Herr Titius Lutheri Autorität nicht verwerffen kan / weil sie nicht so wol privata ist / als unserer gesammten Kirchen / deren Werkzeug er in Verordnung der privat-Beicht gewesen; Dahero muß entweder solches gelten / oder / die privat-Beicht gar wegfallen / weil des Herrn Titii Endzweck und Einrichtung der Absolution keine Verbindlichkeit / daß man solche annehmen müsse / machen kan.

§. 26. Welche Verwandniß es auch mit denen Symbolischen Büchern hat / die insgesammt solches Abhalten vom Beichtstuhl und Abendmahl / als ein göttlich Gebot / anbefehlen 3. E. Augspurg Confess. Abul. VII, p. 38. 39. Es gehört den Bischöffen keine andere Gewalt oder Jurisdiction, denn daß sie die Sünde auflösen. Item die Lehre erkennen und die falsche Lehr dem Evangelio zu wider verwerffen / und die Gottlosen / welcher Gottlosigkeit bekand ist / von der Gemeinshaft der Kirchen ausschließen. Apolog. p. m. 294. Nach der potestat der Jurisdiction hat ein Bischoff Macht auszuschließen / die mit öffentlichen Sünden behaftet sind. In Schmalkaldischen Articul p. 33. Der rechte Christliche Bann ist / daß man offentlich / halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament oder anderer Gemeinshaft der Kirchen / biß sie sich bessern und die Sünde meiden. Conf. p. 354.

§. 27. Solches alles habe ich was weitläufftiger ausgeführet / und wie viel und was ein ieder Spruch beweiße / umbständlicher gezeigt. Weil Herr Titius sonderlich in der ferneren Ausführung / der meisten Sprüche / die Herr Töllner auch anführet / gedencket / deren Beweis aber weder einseheth / noch refutiret / oder / worinnen es unzulänglich / benennet / sondern meist insgemein / die Schrifft werde verdrehet / verlästert / hinzuschreiben gnug seyn läset. 3. E. §. 58. Der Apostel Paulus saget nur 1. Cor. V, 1. seq. 2. Cor. II, 5. seq: daß er grobe Sünder mit der höllischen Straffe schrecken / und also dadurch / so viel möglich / ihre Seelen vom Verderben erretten wolle / wie reimet sich denn das auff die Abweisung vom Beichtstuhl? Lästert er, nicht vielmehr die Schrifft / daer sie / zu Beschönigung seines Papistischen Jerthums / so schändlich mißbranchet? §. 82. Er verleumdet nur die Schrifft / wenn er sich auff Matth. VII, 6. Ezech. XIII, 18. 19. bezieheth §. 83. Wenn Herr Töllner meynet / er habe durch die Abweisung seine Seele errettet nach Ezech. III, 19. so lästert er abermahl die Schrifft /

D

weil

weil sich solches auff ihn gar nicht schicket. §. 100. Da mein Gegner wie der Teuffel zu Behauptung seines groben Pöpstlichen Irrthums und zu Beschönung seiner Bosheit / die Schrifft schändlich mißbraucht / besiehe §. 148. 158. 173. Wie aber Herr Titius nicht annimmt / wenn andere sagen / die Sprüche seynd recht allegiret / so thut auch andern nicht gnug / daß er spricht / sie sind falsch und verdrehet angeführet / sondern es muß beyderseits / wie nach es beweise / oder warumb und worinnen es nicht zulänglich / bewiesen werden. Westwegen ich es umständlicher und nach Schul-Art angeführet / ob man einander besser verstehen und / wohin ein ieder Spruch ziele / einsehen möge.

§. 28. Hierauff wende ich mich zu dem andern Schluß / von dem H. Abendmahl / welcher also lautet: Was (1) ein Heilighum ist und (2) allein vor die Gläubigen / ihren schon gegenwärtigen Glauben und geistliches Leben zu stärken / eingesetzt ist / das kan nicht Säuen und Hundem / Unbussfertigen und Ungläubigen wissentlich gegeben und vorgesezt werden. Nun ist des H. Ern Mahl oder das Heil. Abendmahl (1) ein Heilighum / (2) allein vor die Gläubigen / den schon gegenwärtigen Glauben und das geistliche Leben zu stärken eingesetzt. Also kan des H. Ern Mahl denen Säuen und Hundem / Unbussfertigen und Ungläubigen wissentlich nicht gegeben noch vorgesezt werden.

§. 29. Der Major oder erste S. hat zwey Theile / deren Erster ist / daß man das Heilighum nicht soll den Hundem geben noch denen Säuen vorwerffen. Welches Christi eigene Worte Matth. VII, 6. Ihr solt das Heilighum nicht den Hundem geben und eure Perlen solt ihr nicht für die Säue werffen. Nun erkenne ich leicht mit einigen Theologis, daß Christus Vermöge der Connexion / in der Application, auff die Vermahnungen und Bestrafungen des Werts reflectire / daß / wo man siehet / daß es nicht angewandt sey / sondern nur verlästert werde / man sie dessen nicht würdig und das Wort der Bestrafung zu heilig halten solle / als denen Spöttern und Lästern er gemein zu machen. Doch steckt implicite ein ganzer Schluß darinnen / nemlich: Man soll das Heilighum nicht den Hundem geben; noch den Säuen vorwerffen; Spötter und Lästern des Wort Gottes und sonderlich der Bestrafungen sind Hunde und Säue. E. &c. Weil aber der Grund solcher Verweigerung ist / weil sie Hunde und Säue / das Wort der Bestrafung aber Heilighum / so kan man gleicher massen subsumiren: Hurer / Trunckenbolde / &c. sind gleichfalls Hunde und Säue / das Mahl des H. Ern aber ein Heilighum / Ergo kan ich aus gleichem Grund das Abendmahl Hurern / Trunckenholden und andern Unbussfertigen nicht geben. Wiewol Herr Titius solches vor bekand annimmt und

und seine Widerrede aus einem andern Grund herführet / wer in der ferneren Ausführung bald §. 60. spricht: Es ist nicht wahr / daß man das Abendmahl den Hunden und Schweinen gebe / denn die Absolution geschiehet unter Beding des Glaubens / wenn also diese nicht verhanden / so ist auch der Sünder nicht absolviret / sondern gebunden; Beym Abendmahl aber concurriret der Priester nur zur äußerlichen Handlung / nicht aber zu dem innern heilsamen oder schädlichen Gebrauch u. Nun wird zwar dieser Spruch von mir in regard der bedinglichen Absolution nicht angeführet / doch schreibet Hr. D. Titius auch hieninnen zu viel. Denn wenn er sehet: Wenn also diese (Beding des Glaubens) nicht verhanden / so ist der Sünder nicht absolviret; so ist solches wahr. Daß er aber durch die bedingliche Absolution sollte gebunden werden / wie er dazu sehet / ist nicht wahr. Denn es folget die vermeynte Bindung weder aus diesen Worten der bedinglichen Absolution, noch aus dem Mangel der Absolution selbst / sonst müsten alle Glieder der ersten Kirchen / so lange sie keine privat-absolution gehabt / auch alle dieselben Dorer der Evangelischen Kirchen / wo die privat-Beicht nicht eingeführet ist / dadurch weil sie weder bedinglich noch absolute absolviret werden / gebunden seyn / welches aber niemand sagen wird / sondern (wenn es viel heißet) so werden sie mit der bedinglichen Absolution nur Gott überlassen. Was aber das Heil. Abendmahl anlanget / so ist hier (1) die Frage nicht einmahl / ob der Priester zum innerlichen heilsamen oder schädlichen Gebrauch concurrire oder nicht; sondern die Frage ist von dem Geben oder Reichen des Abendmahls. Ob ein Priester einem Hunde und Sau (Gottlosen) das Heilighum (Abendmahl) geben oder reichen sell? Davon saget Christus: Ihr sollt das Heilighum (Mahl des Herrn) nicht den Hunden und Säuen (Gottlosen) geben. Und also sol Vermöge dieses Verbots ein Kirchen-Diener es einm offenbar Gottlosen und Unbussfertigen gar nicht geben / ohne reflexion, er möge zum innerlichen concurriren oder nicht. Dors andere ist auch ohne Grund geredet / daß ein Lehrer zu dem innerlichen heilsamen oder schädlichen Gebrauch nicht concurriret. Denn concurriret er gleich nicht physice oder leiblicher Weise / so geschichts doch moraliter, da er nicht ohne Schuld darbey ist / weil ers hindern sellen. Und kömmt mir vor / als wenn einer ein Gefäß voller köslicher Speise denen Hunden und Schweinen / die es auffressen / vorsehte / und einwenden wolte; Er hätte ihnen die Speise nicht gegeben / sondern nur das Gefäß vorsehet / concurrire also nur zur äußerlichen Vorsehung des Gefäßes / und nicht zur innern Verderbung der Speise. Welches ieder man vor eine allzukalte Entschuldigung annehmen und antworten würde: Du hättest ihnen das Gefäß auch nicht vorsehen sellen.

§. 30. Es gefällt aber ferner Herrn D. Titio mit Instantien sich darwider zu setzen; Man lasse die Heuchler zu und billige solches / diese aber seyn auch geistliche Hunde / Schweine und Böcke; wenn aber dieses recht sey / warumb nicht jenes / daß man auch die offenbare Unbussfertigen admittire &c. wie solches zusehen §. 68. 69. und 70. Allein (1) die Thesis: **Ihr solt das Heiligthum nicht den Hunden geben** &c. ist Christus selbst / und also gilt keine Instanz oder Einwenden darwider / sondern weil dessen Gebot uns nicht zu reformiren / sondern im Gehorsam auszurichten gebühret / so bleibet einmahl vor allemahl wahr; die Hurer / Teuffelbold / Schläger / Flucher &c. sind Hunde und Säue / also darff man ihnen auch das Heiligthum nicht geben &c. wenn man auch gleich sich aus denen Instantien nicht heraus zu wickeln wüßte. Aber (2) wenn Christus spricht: **Ihr solt das Heiligthum den Hunden und Säuen nicht geben** / so will er ja deutlich haben / daß man es den Hunden und Säuen nicht geben soll; sol mans aber ihnen nicht geben / so muß man sie erkennen / und solglichen müssen es solche seyn / die man erkennen und ihrer Sünde und Unbussfertigkeit überfahren kan / welches ja eigentlich die offenen Sünder seynd. Und offenbaren sich auch die Heuchler so weit / daß man sie als Hunde und Säue erkennen kan / so hält man sie billig auch ab / denn alsdenn sind sie unter die offenbaren Sünder zurechnen. Wie denn (3) die H. Schrift das Wort Hunde und Säue nur von offenbaren Sündern brauchet / als 2. Petr. II, 10. 11. 12. So sie entflohen sind den Unflath der Welt / durch die Erkänntniß des Herrn und Heylandes Jesu Christi / werden aber widerumb in dieselbigen geflochten und überwunden / so ist mit ihnen das letzte ärger worden / denn das erste. Denn es wäre ihnen besser / daß sie den Weg der Gerechtigkeit nicht erkennen hätten / denn daß sie ihn erkennen und sich kehren von dem heiligen Gebot / das ihnen gegeben ist; es ist ihnen wiederfahren das wahre Sprichwort: Der Hund frist wieder / was er gespeyet hat / und die Sau wälzet sich nach der Schwemme wieder in Koth. Offenb. Joh. XXII, 15. Draussen sind die Hunde / und die Zauberer und die Hurer // und die Todtschläger &c. Da es hingegen der Schrift Nidens. Art nicht einmahl ist die Heuchler unter dem Namen der Hunde und Säue / wol aber unter den Namen der Füchse / Krümmen / Schlangen / &c. abzubilden. Daß aber Christus nicht den Heuchlern / so lang sie verborgen sind / sondern nur den offenbaren Sündern / das Heiligthum zu geben untersaget / muß Herr Titius mit Christo / der dieses also geordnet //

aus

ausfechten. **W**iewol doch (4) dessen Ursach auch leicht zu erkennen / weill Christus solche Gebote (von Binden/ Sünde behalten/ das Heiligthum den Hunden und Säuen nicht geben) der sichtbaren Kirchen gegeber; also will er auch solche Sünder / die essenbar und gleichsam sichtbar sind / und in der sichtbaren Kirchen Begriff fallen / von ihrer sichtbaren Gemeinschaft ausgethan / und das übrige Unkraut seinem Feuer-Gerichte / da es verbrannt werden soll / vorbehalten haben: Matth. XIII, 40. seqq. Da er alsdenn denjenigen / der kein hochzeitlich Kleid an hat / und sich gleichwol unter die Gäste des Abendmahls der Hochzeit des Lamms gemengt / ernstlich anreden und ausmustern wird / sagende: **F**reund / wie bistu herein kommen / und hast doch kein hochzeitlich Kleid an: **W**erffet ihn hinaus 10. Cap. XXII, 11. 12.

S. 31. Es fährt aber Herr D. Titius l. c. S. 82. fort und gibt vor / **M**an verleumde nur die Schrifft / wenn man sich auff diesen Ort Matth. VII, 6. beziehe. **D**aß es aber keine Verleumdung der Schrifft / sondern vielmehr ein wahrer Beweis sey / will ich dem unparteyischen Leser aus dem vorhergehenden selbst urtheilen lassen. **D**er gleichen auch ist / was er l. c. S. 166. schreibt: **D**aß die Stelle Matth. VII, 6. von denen / welche außer der Kirchen sind / anzunehmen sey. **W**eil es aber (wie Hr. Titius zugiebet) in der Kirchen auch Hunde und Säue giebet / so müste ja bewiesen werden / daß nicht diese / sondern nur jene allein zu verzeihen wären / indem man sonst das Wort in seinem generalen und gemeinen Verstande annimmt / und da die Gottlosen / die in der äußern Kirchen leben / so wol Hunde und Säue seyn / als die draussen sind man also auch denenselbigen das Heiligthum nicht geben / sondern insgemein alle / die Hunde und Säue sind / davon ausschließen sol. **Z**umahl der Context gar keinen ausschließet / und Petrus / der auff diese Worte Christi mit zu reflectiren scheint / es von denen Rückfälligen und Gottlosen in der äußern Kirchen erklärt 2. Petr. II, 11. 12. **W**enn sie entflohen sind dem Unflath der Welt / durch das Erkennen Christi / und sich wenden von dem heiligen Gebot / so widerfähret ihnen das Sprichwort: **d**er Hund frisset wider in sich / was er gespeyet / und die Sau welzeth sich nach der Schwemme wider in den Koch.

S. 32. **L**etzlich so machet Herr Titius S. 165. noch eine Instanz: **S**o wird ein Prediger auch nicht Unbussfertigen predigen dürfen / da das eine rechte ist / warum soll das andere unrechte seyn? **D**ie Antwort aber ist / weil nur das Geben des Heiligthums verboten / daß ich nemlich solches denen Hunden und Säuen / das ist / den Unbussfertigen / nicht geben soll; durch das bloße Buss predigen aber gebe ich ihnen nichts / und

und applicire das Heiligthum nicht auff sie / sondern sage insgemein; die Gottlosen und Unbußfertigen sind untes der Verdammniß / werden sie aber Buße thun / so sollen sie Gnade haben. Wenn ich aber in Applicatione spreche / du Unbußfertiger hast Gnade und Vergebung der Sünden / da gäbe und applicirete ich ihm das Heiligthum des Worts / und so nach wäre es so unrecht / als wenn ich ihm das Abendmahl gäbe.

§. 33. Dieses ist der Beweis des Majoris, was den ersten Theil anlanget / sammt dessen vindicirung von Hrn. D. Titii Einwüffen darwider. Dessen anderer Theil ist (vid. supr. §. 28.) Was allein vor die Gläubigen / ihren schon gegenwärtigen Glauben und geistliches Leben zu stärken / eingesetzt / das gehöret nicht vor die Unbußfertigen: Welches denn keines Beweises bedarff / weil offenbar / daß Unbußfertige und Ungläubige keine Gläubige sind / und also weder wahren Glauben noch geistliches Leben / das gestärcket werden könte / haben. Weß wegen ich mich zu dem Minore wende.

§. 34. Dessen ersteres: das Heil. Abendmahl ist ein Heiligthum und Perle / wird niemand in Zweifel ziehen; Das andere aber: das Abendmahl ist allein vor die Gläubigen / ihren schon gegenwärtigen Glauben und geistliches Leben zu stärken / eingesetzt etc. ist so gar die vordentliche Lehre unserer Kirchen / welche die Sacramente in Sacramenta initiationis & confirmationis, das ist / in Sacramente der Einweihung zum Christenthum und der Bekräftigung im Glauben und Christenthum / eintheilet / wie solches auch unter andern aus der Chur-Sächsischen Erklärung des Catechismi zu erkennen / da §. 526. also gelehret wird: So versichert uns das Heil. Abendmahl aufs neue / der „Gnade Gottes durch welche wir zum ewigen Leben erhalten worden.“ nach Joh. VI, 54. Wer mein Fleisch isset und trincket mein Blut / der hat das ewige Leben / und ich werde ihn am Jüngsten Tage auferwecken. etc. Sintemahl die Oeconomie Gottes von unserer Seligkeit darinnen bestehet: Das leibliche Leben und das geistliche Leben sind ganz unterschiedene Dinge / so gar / daß das leibliche Leben mit seinem Kräfften der klugen Vernunft / Verstand / und wirken in leiblichen / weltlichen und sittlichen Dingen seyn kan / wo nicht der geringste Funcken des geistlichen Lebens / sondern der Mensch geistlich ganz todt ist / nicht anders als wie einer / der des leiblichen Lebens mangelt / leiblich ganz todt ist. Solche geistlich Todte sind nicht nur die Heyden / sondern auch alle Unbußfertige J. E. die von Fluchen / Schweren / Sauffen / Balgen / Unreinigkeit etc. noch nicht abzustehen gedencken. Welche nicht nur etwa todt /
Kran

Francke oder Sterbende (wie Herr Titius der Schrift zuwider sett:
 Ausführ: 9. 8. Schreiber) sondern ganz geistlich Todte sind/nach den Zeug-
 niß des Wortes Gottes Luc. IX, 60. Laß die (geistlich) Todten
 ihre (leiblich) Todten begraben/ gehe du aber hin und verkündige
 das Reich Gottes. Ephes. II, 5. da wir todt waren in den Sünden
 hat uns Gott sammt Christo lebendig gemacht. c. IV, 18. Welcher
 Verstand verfinstert/ und sind entfremdet von dem Leben/ das
 aus Gott ist. 1 Tim. V. 6. Welche in Wohlthun lebent/ die ist le-
 bendig todt. Offenb. Joh. III, 1. Du hast den Namen/ daß du le-
 best/ und bist todt 2c. Soll nun dem geistlich Todten geholffen werden/
 so muß/ wie ein leiblich todtter vom leiblichen Tod/ also dieser vom geistli-
 chen Tod durch Gottes Kraft anferwecket/ und ein ganz neu Leben/
 das zuvor ganz nicht in ihm gewesen/ in ihm gewircket werden/ nach Ephes.
 II, 5. Da wir todt waren in Sünden/ hat uns Gott sammt Chri-
 sto lebendig gemacht/ und uns sammt ihm anferwecket/ und sammt
 ihm in das himmlische Leben versetzt in Christo Jesu c. V. 14.
 Wache auff/ der du schläffest/ und stehe auff von den Todten so
 wird dich Christus erleuchten. Col. II, 12. 13. In Christo seyd ihr
 auferstanden durch den Glauben/ den Gott wircket; welcher ihn
 anferwecket hat von den Todten/ und hat euch auch mit ihm leben-
 dig gemacht/ da ihr todt wareet in den Sünden. Woraus erhellet/
 daß zur Erweckung eines geistlichen Todten eine so grosse göttliche Kraft/
 als bey Erweckung eines leiblich Todten/ erfordert wird. Ja es wird noch
 vielmehr zur Erweckung des geistlich Todten als des leiblich Todten erfor-
 dert. Denn diesen leiblich zuerwecken braucht der allmächtige Gott
 nur ein Wort; jenen aber lebendig zu machen mußte nach angeführten
 Sprüchen/ der göttlichen Gerechtigkeit ein Genügen zu thun/ der Tod
 und die Auferstehung Christi zuvorher zum Grund gelegt werden.
 Welche Lebendigmachung aber zu wirken zum ordentlichen Mittel das
 Wort Gottes/ und zwar in specie die Predigt das Evangelii geordnet ist/
 nach 1. Petr I, 23/ Gal. III, 21. Rom. VIII, 23. Wenn nun der Geistlich
 Todte lebendig gemacht worden/ so muß sein geistlich Leben auch erhalten
 werden/ wachsen und zunehmen. Welches alles Gott auch durch ge-
 wisse Mittel thut. Denn/ wie das leiblich Leben durch leibliche Speise
 ordentlich wird erhalten: also hat das geistliche Leben auch seine geistliche
 Speise/ welches unter andern ist Christi Leib und Blut/ nach Joh. V, 54.
 Wer mein Fleisch isset und trincket mein Blut/ der wird leben
 in Ewigkeit. Dessen ich im gläubigen und würdigen Gebrauch des Heil.
 Abend

Abendmahls theilhaftig werde. Woraus ja handgreifflich folget / daß / was eingesehet (nicht von Todten aufzuwecken / sondern) das schon gegenwärtige geistliche Leben zu erhalten und zu stärken / das gehöret nicht vor die / welche / als geistlich-todte / das wahre Leben noch nicht haben.

§. 35. Und obgleich Herr Titius in fern. Ausfüh: S. 98. ziemlich spöttisch davon redet / so ist doch wahr / was Herr Töllner schreibt ; wie es ungerimmet wäre / wenn man einem todten Menschen wolle Speise und Trancß geben / ebenso ist es auch / wenn man einem Unbusfertigen oder geistlich-Todten wolle das Abendmahl reichen. Denn es ist gleicher Grund. Wie die leibliche Speise nicht vor die Todten / sondern Lebendigen / nicht das Leben zu geben / sondern zu erhalten / eingesehet / und also vor die Todten / die es weder nehret noch lebendig machet / nicht gehöret: also gehöret die geistliche Speise des Heil. Abendmahls / die das geistliche Leben zu erhalten verordnet / nicht vor die Geistlich-Todten / sondern vor die durch Buß und Glauben lebendig gemachte Seelen. Und versichere ich / Herr Titius machet mit der Instanz keinen / der die Oeconomie Gottes in dem Werck der Seligkeit verstehet / zum Thoren / wenn er l. c. schreibt: Er hat sich mit seinem Gleichniß überaus schlecht verantwortet / weil ich ihn / nach selbigem / gar leichte will zum Thoren machen. Ist nicht thöricht / wenn man leiblich-Todten vorprediget: Also muß es eben so seyn / wenn man geistlich-Todten oder Unbusfertigen wolte eine Predige halten! Dieses aber läßt Herr Töllner zu. 2c. Antwort / der Unterscheid bestehet darinn ; das Wort Gottes ist gegeben Geistlich-Todten aufzuwecken / nicht aber Leiblich-Todten. Dahero ist freylich keine Vergleichung unter einander noch folget / daß wie ich den geistlich-Todten zu ihrer Erweckung und Lebendigmachung das Wort Gottes vorpredige / ich solches auch denen leiblich-Todten zu ihrer Auferstehung predigen könne. Nehme ich aber ein solch Mittel / das fähig auch Leiblich-Todten aufzuwecken / zum Exempel Christi Richter-Stimme / so ist die Folge richtig. Nämlich wie Christi Richter-Stimme Leiblich-Todten auferwecket / Joh. V. 23. 28. als so wecket das Wort GOTTES Geistlich-Todten auff. Bey der Speise aber treffen die tertia comparationis mit einander auch richtig überein. Denn wie die leibliche Speise ist vor die Lebendigen gegeben / das leibliche Leben zu erhalten und nicht die Todten lebendig zu machen: Also die geistliche Speise ist gegeben vor die Geistlich-Lebendigen / das geistliche Leben zu erhalten und nicht die Geistlich-Todten lebendig zu machen. Daraus folget nun freylich: wie es ungerimmet einem leiblich-Todten Speise zu geben; eben so ist es anzusehen / wenn

wenn man einem geistlich Todten die geistliche Speise im Heil. Abendmal geben will. Dergleichen ist auch / wenn Herr D. Titius l. c. ferner objiciret: Wenns thöricht ist / daß man Unbußfertigen das Abendmahl reichet / so muß es auch thöricht seyn / wenn mans Heuchlern giebt / denn diese sind auch geistlich todte &c. Antwort. (1) Ich habe mit Fleiß oben darzu gesetzt / denen kan ichs wissentlich nicht geben: Offenbar setz ich nun der Heuchler so weit / daß ich ihn fassen kan / so habe ich ihn (doch alles in gehöriger Ordnung / wie ich zu seiner Zeit zeigen will) so wol zurück zu halten / als einen andern ruchlosen und offenbaren Sünder. Sonst gehets / mit einem verborgenen Heuchler / als wie mit einem im letzten Jügen liegenden Menschen / bey welchem das Herz Gelüt sich noch reget / deme man in Hoffnung / es sey noch ein Leben in ihm / die Aukney noch einlösset. Welches aber mit einem offenbar-Gottlosen / von dem ich gewiß weiß / daß er noch geistlich todte ist / nicht arget / ind. n. / was mir bey einem Heuchler unwissend und irrend begegnet / keine Folge ist / daß ich es bey einem offenbar-Unbußfertigen vorsetzlich und wissend ungeschweuet thun möge. Wie ich denn (2) den Grund des Unterschieds zwischen dem offenbar-Gottlosen und Heuchlern in Ausschließung von der Kirchlichen Gemeinschaft oben S. 30. sqq. schon angeführet / daß nemlich Gott der äuffern und sichtbaren Kirchen dieserigen Bösen / die in ihren Begriff fallen / von sich auszuthun befohlen 2. Cor. V. v. ult. das übrige aber seinem Gericht vorbehalten habe.

S. 36 Es könnte noch weiteres beygefüget werden / doch kan dieses der Einrichtung meiner Arbeit / wie auch zu Überzeugung der Wahrheit bey Christlichen und unparteyischen Lesern schon gnug seyn. Daher wende ich mich zu der andern **Abhandlung** / welche ist Herrn D. Titii **Einwürffe** abzuleinen. Diese sind zweyerley Art / theils die Er ordentlich nach einander in einer formalen Schluß-Rede proponiret / theils die er hin und wieder einstreuet.

S. 37. Die Ersteren anlangende wil er nach S. 6. zwey Sätze beweisen / (1) ein solcher (offenbar-Unbußfertiger) Sünder sey nicht abzuweisen / sondern (2) zum Beichtstuhl und Abendmahl zuzulassen: Mit dem Weyßs / daß das Letzte aus dem Ersten notwendig fließe / besiehe S. 20. Und machet darauff S. 7. von dem ersten Satz (wie er schreibet / denn in der That gehets aufbeydes) diesen Schluß: welche Handlung (1) schimpfflich / (2) eine ungewisse verdienende Ursache voraus setzet / (3) zu Einführung großer Mißbräuche geschickt / (4) zu Erhaltung des abgezielten Zwecks ungeschickt / (5) von Gott nicht geboten

ten / sondern (6) von ihm vielmehr verboten ist / die kan / ja sol und muß ein Priester unterlassen. Nun aber ist die Abweisung vom Beichtstuhl und Abendmahl eine dergleichen Handlung / derowegen kan / ja sol und muß der Priester selbige unterlassen.

§. 38 Den Majorem besetiget er zwar mit einer harten Expression und spricht §. 8: Mit dem Majore oder Vorsatz hat es wol seine Richtigkeit / und wird selbigen wol kein verständiger Mensch / ja kein Fantast und Schwärmer / er müste denn gar rasen / leugnen. Man sollte aber nicht so gleich zu fahren; es kan dem allerklügsten fehlen / und zumahl / ehe eine Sache noch gnugsam ventiliret / sich leicht ein Umstand finden / daß / was am allerwahrscheinlichsten scheint / doch noch eine nige Unlauterkeit neben sich führet / und durch gewisse limitation erst recht wahr wird. So ist auch mit diesem Majore. Was die Handlung anlanget / so ist die Sache / womit sie umgehet / zweyerley Art; entweder sie ist eine göttliche Einsetzung oder nur eine Menschliche Ordnung. Worinnen ein grosser Unterscheid ist / welcher offenbar werden wird / wenn wir das prædicatum oder die Worte: Die sol und muß ein Prediger unterlassen / betrachten. Denn solches ist entweder so zu verstehen / daß sie zu der andern Handlung gegentheils obligiren: ich soll es so unterlassen / daß ich das Gegentheil thue. Z. E. Es wird mir untersaget zur Rechten zu gehen / und werde dadurch zur Linken zu gehen angehalten: Oder es hat den Verstand / daß die Handlung selbst unterbleiben soll und müste / ohne daß ich zur anderseitigen Handlung dadurch verbunden wäre. Z. E. zur Rechten zu gehen hat seine difficultaten / zur Linken hat es auch seine Schwierigkeiten / und also finden sich auf beyden Seiten Scrupel; daher wird das dritte erwähnt / daß man nemlich das Gehen gar bleiben lasse. Solches auf den Beichtstuhl zu appliciren. Besitzt (doch nicht zugegeben) daß alle obangeführte Inconvenientien daraus kämen / wenn man jemand wolte vom Beichtstuhl und Abendmahl abhalten / so folgte doch noch nicht; also muß man ohn Bedencken alle Gottlose dazu admittiren. Nein / sondern wenn Gegenpart auch seine Ursachen es zu verweigern hat / (welche ich oben §. 10. lqq. angeführet) so müste es vielmehr heißen / datur tertium, es giebet noch ein ander Mittel. Ist eine Menschen Ordnung und bringet auff beyden Seiten solche Inconvenientien mit sich / wird es sicherer gar aufgehoben. Welches ich doch weiter nicht schreiben / als nur des Majoris Unzulänglichkeit zu zeigen. Ist aber die Sache eine göttliche Einsetzung / so hat sie zwar mehr Verbindlichkeit; doch wenn das Untertassen so genommen wird / daß es eine Obligation zur anderwärts

gen-Gegentheils Handlung mit involviren soll / so erfordert gleichfalls seine limitationes und Einschränkungen. Nämlich gesetzt / es lauffen bey der Handlung solche Inconvenientien oder Unordnungen vor / so muß sie ein Priester unterlassen / er wird aber dadurch nicht so schlecht hin zu der andern Handlung verbunden / sondern er kan seines Orts auch seine Hindernissen haben / die erst aus dem Wege zu räumen / ehe er die anderweitige Handlung austrichten könne. Dergleichen meynete ich / daß in Rechts-Händeln täglich vorkämen. J. E. Sempronius ist etue Geld-Summa schuldig. Nicht zahlen wollen ist gottlos und ungewissenhaftig; Also ist Sempronius zu zahlen schuldig. Dieser aber kan pro nunc so gleich hin zu zahlen seine Weigerungs Ursachen haben / J. E. Keine recht-gültige Dvitzung zc. Daher (datur tertium) müssen erst die Hindernungen / die er rechtmäßig hat aus dem Wege geräumet werden. Nun wollen wir die application auff vorhabende Schluß-Rede machen: Welche Handlung (1) schimpfflich / (2) eine ungewisse verdienende Ursache voraus setzet zc. die kan / sol und muß ein Priester so unterlassen / daß er schlechter Dings das Gegentheil thue / wenn gleich die Hindernisse / die er seines Orts rechtmäßig hat / nicht aus dem Wege gethan werden. Aber mit solcher limitation wird niemand den Majorem vor wahr annehmen. Denn wenn zwey Parteyen zu einer Handlung concurriren / so ist nicht gnug / daß ein Theil seine Gründe urgire / ob sie auch alle wahr wären / sondern Gegentheils Hindernungen müssen auch bey seite gethan werden / ehe der actus vor sich gehen kan. Dergleichen ist / was ich im vorhergehenden / von S. 10. an / der Admittirung der offenbar-Unbussfertigen entgegen gesetzt habe.

§. 39. Mehreres könnte noch wider den Majorem eingewendet werden / wenn man ein jedes von denen sechs vermeynten Beweiskünern apart ansieht / weil einer von mehrerem Nachdruck als der andere. Dergleichen ist (1) weil es schimpfflich. Welches in zweyerley Verstand angenommen werden kan / entweder / daß die Sache an sich schimpfflich / unehlich zc. oder daß das eine Theil dadurch einiger massen disgouffiret oder auch / nach der Welt-Sprache / beschimpffet werde. Und von diesem Letzteren mag der Verstand hier wohl seyn. Gesezt / daß es so ist / so solget doch nicht schlechter Dings daraus; also kan / soll und muß es ein Prädiger defiwegen unterlassen. Denn wenn alle Handlungen sollen ungeschimpffet / dadurch delinquenten mit beschimpffet werden / so würde Gerechtigkeit / ja die halbe Obrigkeitliche Verrichtung in der Welt aufgehoben werden. Wenn ein Prediger einem Gottlosen nur den

Zustand seiner Seelen eröffner / wie er in gegenwärtiger Beschaffenheit / noch keinen Theil an Gott und seinem Reich habe / oder wenn er sonst offenbare Sünden bey Handlung des Wort Gottes ernstlich strafft / das heißt bey einem Welt-Hochmüthigen schon beschimpffet. Solte es des wegen unterbleiben? Solte es wol was neues seyn / daß Welt-Kinder sich auch über die bedingliche Absolution in denen Consistoriis beschweren und solche vor eine Beschimpffung annehmen? Welches desto gemeiner und empfindlicher werden würde / wenn es eine ausgemachte Sache werden solte / daß die bedingliche Absolution nur vor die Nuchlosen gehörete; Die sich denn so sehr affrontirt befinden würden / als jetzt über die Abweisung. Wenn nun ein Prediger alles das / wodurch ein Zuhörer beschimpffet zu werden vermeynen könnte / unterlassen solte / so hätte Nathan zu David nicht sagen dürfen: Du bist ein Mann des Todes. Noch Elias zu Achab: Du hast todtegeschlagen / darzu auch eingenommen / an der Stätte / da Hunde das Blut Naboths gelecket haben / sollen auch Hunde dein Blut lecken. Noch Johannes zur Herode. Es ist unrecht / daß du deines Bruders Weib hast. Noch Christus zu dem Schriftgelehrten: Wehe euch / ihr Heuchler! Noch Petrus zu Simon / dem Zauberer: Daß du verdammt werdest mit deinem Gelde / du wirst weder Theil haben noch Anfall an diesem Wort. Denn sie alle hätten einwenden können: Sie würden hierdurch beschimpffet. Daß GOTT geschimpffet und sein Heiligthum mit Füßen getreten werde / davon schnaubet niemand; daß aber die offenbare Nuchlosen von den Heiligthum werden abgehalten / daraus wird so ein schimpffliches Wesen gemacht / daß mans deswegen unterlassen solte. Da doch zwischen der allerheiligsten / erschrecklichen Majestät des ewigen GOTTES und einem so elenden und sündlichen Erden-Wurm keine Gleichheit ist. Dahero die ganze Sache dahin aus lieffe / ob sie unrecht beschimpfft würden? oder ob sie sich nicht selbst / was sie Beschimpffung nennen / über den Hals gezogen hätten?

§. 40 Unzulänglich ist auch das dritte moment des Majoris / was zu Einführung grosser Mißbräuche geschieht / (das ist / was da leicht kan sehr mißbraucht werden) soll und muß ein Priester unterlassen. Es ist aber dieses keine Folge / sonst müsse man Gottes Wort / Tauff und Abendmahl aufheben / weil dieses alles mehr als zu sehr gemißbraucht wird. So viel folget wol daraus: Also muß es mit aller Behutsamkeit gehandelt und so eingerichtet werden / damit der Mißbrauch verhütet werde. Umb eines besorglichen Mißbrauchs willen aber eine an sich gute Sache gar aufheben wollen / wäre zu weit gegangen.

§. 41. Und

S. 41. Und so viel vom Major, worauf der Minor folget. Weil ich aber wohl sehe/ daß Hr. D. Titius den eigentlichen Sinne derer/ die dem Predig- Amte die Verfassung der Absolution gegen die offenbar- Unbußfertigen nicht absprechen wollen / nicht gnugsam erkenne / als ist nöthig/ daß zu förderst hierinnen ich mich gnugsam erkläre. Denn hiervon ist dieses meine Meynung / die ich mit andern einstimmig achte. Aniezo voraus gesetzt / als welches ich oben schon abgehandelt habe / daß die offenbar- Gottlosen von Gottes wegen vom Abendmahl und der heiligen Gemeinschaft abzuhalten/ so ist (1) der Prediger ein Haushalter über die Geheimnisse Gottes und Christi 1. Cor. IV, 1. als dem Gott und die Kirche die Handlung des Wortes und der Sacramente aufgetragen hat / dahero (2) der Lehrer das von (nemlich von der Abhaltung der offenbaren Sünder vom Abendmahl) nicht auszuschließen / doch (3) ist es seinem Gut düncken auch nicht allein zu überlassen / sondern (4) wenn Predigern solche offenbar- Gottlose (die von Fluchen / Schwären / Böllerey / Balgen / Huren 2c. nicht abzusehen gestimmt sind) vorkommen / sie dieselben weder absolute oder so schlechter Dinge abzuweisen noch auch gleich zu admittiren haben / sondern (5) der Gemeine / nach Matth. XVIII, 17. oder nach unserer Kirchen-Verfassung/ dem Consistorio alsbald zu berichten; Unterdessen aber (6) wenn keine göttliche Abmahnung helfen wil / solche in der Zeit / ehe sie zum Beichtstuhl kommen / zu bescheiden / daß sie bis zu der Oberrn Verordnung/ als wohin es berichtet / mit dem Gebrauch des Heil. Abendmahls in Ruhe zu sitzen sich selbst bescheiden wollen. Da denn (7) die Gemeine nach Matth. XVIII, 17. oder nach unserer Verfassung die Consistoria, solche offenbar- Unbußfertige durch das Predigt- Amt nicht allein vom Beichtstuhl und Abendmahl (solange sie in solchem Stande verharren) abzuhalten / sondern auch gar von der Christlichen Gemeine auszuschließen haben/ nach Matth. XVI, XLIX. Joh. XX. 1. Cor. V. 2. Eßeff. III.

S. 42. Nach vorausgesetzter dieser Ordnung durchgehe ich den Minor, welcher ist/ daß die Abweisung vom Beichtstuhl und Abendmahl erstlich eine schimpffliche Handlung sey / weil/ wie in dem geistlichen Kirchen-Recht l. 3. c. 4 §. 13. es erklärt wird / dadurch der Abgewiesene bey andern geschimpffet wird / gleich als wäre er allein gottloser als andere 2c. Antwort: (a) es geschiehet ihnen mit diesem Urtheil ja nicht unrecht. Weil sie von Huren / Böllerey / Balgen und andern vorfesslichen Sünden nicht lassen wollen / sind sie ja gottloser als andere / die rechte Christen sind/ als welche der Sünden absterben / ihr nicht mehr leben / sie nicht mehr über sich herrschen lassen Röm VI. 2. sqq. sich von aller Befleckung des Flei-

ches und des Geistes reinigen / und fortfahren mit der Heiligung in der Furcht Gottes z. Cor. VII, 1. und also unmöglich in Sünden zu beharren im Vorsatz haben können. Es darff aber (b) auf Seiten des Predig. Amts keine Intention zu schimpffen seyn / sondern muß alles aus der heiligen Furcht Gottes / Gebot und Noth (wie man etwa ein Glied ungerne ablöset) herfließen. Als welches gemeinet wird / wenn einige solche Handlung eine Beschimpfung zu nennen anstehen. Besetz aber / es lauffe wider die Intention des Predigers einige Beschimpfung mit ein / so ist eine rechtmäßige Beschimpfung / als z. E. da Paulus den Hurer von der Gemeine ausschloß und dem Satan übergab. Diese aber hebet das geistliche Gericht so wenig auf / als wenig die Beschimpfung / die etwa bey weltlichen Gerichten mit einlauffet / solches Gericht unrecht machet. Wenn also Hr. D. Titius was zulänglich einmenden wolte / so müßte er im Minore beweisen / daß es eine unrechtmäßige Beschimpfung sey / welches aber zur Zeit noch nicht geschehen. Was er aber im Kirchen-Recht l. c. von besorglichen Irthümern und bösen Affekten einwendet / hat theils hier nicht Raum / weil wir von solchen Leuten reden / deren Sünden und Unbusfertigkeit notorisch v. g. die von Fluchen / Huren / Sauffen zc. noch nicht absehen wollen / wo als so weder Irthumb noch Affekten Platz haben / theils läßet sich wegen besorglicher Affekten die göttliche Ordnung selbst nicht aufheben / sonst müßten viel gerichtliche Dinge im weltlichen Stand auch gemißbilliget werden / die so wol / ja wol noch mehr / denen Affekten als die geistliche Handlungen unterworfen. Kürzlich die Affekten müssen durch ordentliche Mittel abgethan / und / was recht / behalten / deswegen aber das Kind mit dem Hade nicht ausgeschüttet werden.

§. 43. Der andere Punct des Minoris ist / daß die Abweisung vom Reichthum und Abendmahl eine ungewiß verdienende Ursach voraussetze / weil / wie es im geistlichen Recht l. 3. c. 4. §. 14. erkläret wird / die verdienende Ursach solcher Abweisung die Unbusfertigkeit seyn solle / allein von dieser könne ein Mensch nicht gewiß urtheilen / weil selbige im Herzen bestehet / und ob man wol aus den äußerlichen Zeichen vortezo eine Unbusfertigkeit vermuthet / so kan doch in dem Augenblick Gott das Herz zur Buße lencken zc. Allein man kan nicht anders sagen / als daß dieses alles der Aehnlichkeit des Glaubens zuwider sey. Denn (a) ist ohne Grund / daß man von Leuten / die von Fluchen / Huren / Sauffen zc. noch nicht abzusehen gedencen / und ihrer Unbusfertigkeit nicht gewiß urtheilen könne. Denn von Sünden / die man erkennet / nicht ablassen wollen / ist so eine eigentliche Eigenschafft der Unbusfertige

fertigkeit / die ohnmöglich fehlen kan. (b) Ob gleich der Grund der Unbußfertigkeit im Herzen bestehet / so bleibet sie doch bey solchen Leuten so wenig im Herzen verborgen / als eine stets ausstießende Quelle im Herzen der Erden bleibt / daß sie durch ihre Ausflüsse sich nicht solte offenbaren. (c) Wird die Unbußfertigkeit an den äußerlichen Zeichen nicht nur vermuthet / sondern genau erkannt nach Christi Urtheil: An ihren Früchten solt ihr sie erkennen Matth. VII, 20. (d) Hat man mit Unbußfertigen zu handein / nicht wie es möglich / (aber doch auch nicht gewiß ist) daß sie künftig werden mögten / sondern wie sie iezo seyn. Siehe S. 5. lqq. Dahero dieser moment des Minoris falsch / daß die Abweisung vom Abendmahl eine ungewiß verdienende Ursache voraus setze. Tesehe S. 7. wo ich es weitläufftiger ausgeführet / dahin ich mich wil bezogen haben.

§. 44. Zum dritten spricht Herr Titius, solche Abweisung sey zu Einführung grosser Mißbräuche geschickt / welche in Pörrigkeit bestehe / die der Priester in Ausübung seines vermeinten Bundes Schlüssel würde spüren lassen / so wol in Beurtheilung der Sünden / als der Personen. Hierauf dienet zur Antwort. (1) Habe ich bey dem Majorerinnert / daß der Mißbrauch in göttlichen Dingen den Brauch nicht aufhebet; Imer muß geschieden / dieser behalten und so eingeschrienercket werden / daß dem Mißbrauche gewehret werde. (2) Schicket sich auf unser Statum controversia nicht / was er von der Vorteylichkeit in Beurtheilung der Personen und der Sünden gedercket. Denn unser Status controversia ist von groben / offenbaren Sünden z. e. Fluchen / Huren / Sauffen / so die gemeine Christenheit / ja Heyden vor Sünde erkennen; Ingleichen von solchen Personen / die selber gestehen / daß sie nicht davon lassen wollen. By welchen special-casu fast alles von besorglichen Mißbrauch wegfällt. Mit äußerer Gewalt aber / wie Hr. Titius l. c. beyfüget / zum Nichtstuhl und Abendmahl zwingen wollen / haben die jenigen / die er sonderlich angreiffet / iederzeit vor ein irrig principium gehalten / dahero es uns nicht angehet. (4) Prasupponiret Herr D. Titius ein mehrere angemessene Freyheit der Priesterschaft / als ich / und andere mit mir / ihnen ordentlich zugesehen / gleich als wenn alles derselben Gurdüncken solte übergeben seyn / und darzu alleine / mit Ausschließung derer andern Stände / worüber ich mich S. 41. anders erkläret habe. Da aber darnach freylich ein anderer und viel schwererer Casus ist / der von vielen rechtsaffenen Theologis pro und contra gesprochen wird; wenn die jenigen / so von Rechts wegen zur Steuerung der Sünden ihre Hand solten bieten / sich nicht nur dessen entziehen / sondern auch zur Admittirung derer offenbar Gottlosen nöthigen wollen.

Wor

Wovon ich zu anderer Zeit/ wenn Gott wil/ handeln und die rationes pro und contra darlegen werde. Ubrigens aber gebe ich willigst zu/ daß beyde extrema hier in acht zu nehmen und zu meiden. Theils auf Seiten der Priester-schafft/ weil derer vollmächtigem Gutdüncken die Abweisung allein zu überlassen/ nicht nur wider das Recht der Kirchen/ welches jene zu sich rissen/ sondern auch/ nach dem heutigen Verderbniß/ grossen Mißbrauch unterworfen wäre; Ich sehe die Exempel gar wol/ wie darnach fleischliche Prediger zufahren/ nicht nur mit Unverstand hierinnen handeln/ sondern auch so gar solche Gelegenheit wider Gott und das Gute mißbrauchen. Anders Theils aber versündigen sich auch Obrigkeiten gar sehr/ wenn sie denen offenbaren Sündern das Heilighum Gottes wollen Preiß gegeben haben/ und wenn gleich Lehrer in Abhaltung derer offenbar Gottlosen sich nach ihrem Christlichen Gewissen und Amts-Treue in den Schranken göttliches Gebots halten/ solche doch nicht allein daran hindern/ an statt/ daß sie ihnen darinnen solten förderlich seyn/ sondern auch ihre Gewalt wider Gott und sein Wort mißbrauchen. Daher beyderseits extrema und Mißbräuche/ sie geschehen vom geistlichen oder weltlichen Stand/ sündlich und billig zu verhüten sind/ der rechte Gebrauch aber ist deswegen durchaus nicht aufzuheben. Siehe oben S. 41.

S. 45. Und also ist auch diesem Einwurff/ der in der praxi der vornehmste ist/ abgeholfen; Darauf folget das vierdte membrum des Minoris, welches ist/ die Abweisung sey zu Erhaltung des abgezielten Zwecks ungeschickt; der seyn soll/ wahre Buße zu erwecken. Antwort. (1) Besetzt/ es hätte jemand diesen Zweck/ so würde er ihn doch nimmermehr alleine/ sondern vielmehr derer noch mehr haben. Ob nun auch dieser Endzweck unzulänglich/ so folget doch nicht daraus: also muß ein Priester die Abweisung der offenbar Unbussfertigen unterlassen. Denn es könten wol die übrigen Absichten/ die er dabey hätte/ hiedurch erhalten werden. Daher/ wenn das Argument richtig seyn solte/ müste es heißen: Es sey zu Erhaltung aller Endzwecke ungeschickt. Doch (2) ist nicht eine Syllabe dran/ daß jemand vorgebe/ es geschehe umb wahre Buße dadurch eigentlich zu erwecken. So viel weiß ich wol/ daß einige als ein NebenWerk mit setzen/ daß dadurch viele Sünden unterbleiben/ weñ auch so gar die sonst Ruchlosen sich erbarer aufzuführen dadurch veranlasset werden. Wie wol nun kaum zu vermuthen/ daß nicht einige Anlaß nehmen solten bussfertig in sich zu gehen. Besetzt aber/ daß auch kein einiger Ruchloser sich von Herzen bekehren solte; so werden sie doch dadurch zum wenigsten von dem Ausbruch vieler Himmelschreyenden Sünden abgehalten/ und hat bey ihnen diesen Nutzen

hen/ daß bey gänztlicher Ausbleibung der wahren Bekehrung ihre Straffe und Verdammniß dermaleins noch erträglicher seyn werde/ als bey denen/ die alle Bosheit frech und ungehindert ausüben/ und dadurch den Zorn Gottes und Verdammniß über sich nur häuffen. Matth. X, 15. Denn ie häuffiger die Sünden sind/ ie mehr sie auch gen Hin. mal schreyen/ und den Zorn Gottes sammt denen Straff. Gerichten theilen. Daß aber der eigentliche Endzweck des äußerlichen Abhaltens vom Abendmahl die innerliche Bekehrung seyn soll/ ist nicht/ sondern dieser/ daß man Christi Befehl in acht nehme/ welcher die offenbar. Gottlosen will abgesondert/ und das Heiligthum nicht vor die Säue geschüttet haben. Siehe §. 29. spq. Dabero Herr Köllner selber darwider protestiret/ und unter den zwey Fragen einen Unterscheid macht. (1) Ob es recht/ die Unbussfertigen durch Abhaltung vom Abendmahl zur Buss zwingen wollen? (2) Ob es recht sey offenbar. Unbussfertige/ die ihr Leben nicht bessern wollen/ vom Abendmahl abzuhalten/ bis sie Buss thun? Derer ersteres (Anhang unrectim. Abs. §. 18 p. 21.) Er selber verwirrte/ das andere aber zum eigentlichen Statu controversiaz setzet. Davon zwar schreibt Herr Titius, daß sie auf eines hinaus lauffen/ (in der fern. Ausführ. §. 53. 54.) nur daß in der ersten die Qualität der Abweisung mit werde exprimiret/ in der andern aber ausgelassen. Allein wenn mans eigentlich besehet/ redet die Erste Frage/ von dem Endzweck/ warumb sie abgehalten werden/ nemlich die Buss dadurch zu erzwingen: Die andere von der Zeit/ wie lange sie abzuhalten/ nemlich bis sie thätliche Buss bezeugen. Der Endzweck aber und die Zeit/ wie lange? ist ja nicht einerley. Z. e. Wenn ich spräche: Ich halte mich bis Weihnachten zu Leipzig auf/ und der andere wolte daraus schließen/ es geschehe dieses/ daselbst die Music zu lernen; so wäre dieses kein gewisser Schluß. Denn es können wol zehen andere Ursachen seyn/ warumb ich dieses thue. Also folget nicht: Ich halte jemand vom Berchtstuhl und Abendmahl ab/ bis er Buss gethan/ also geschiehet es zu dem Ende/ dadurch die Buss zu erwecken/ oder ihm dadurch eigentlich zur Buss zu zwingen. Nein es geschiehet/ weil die Perlen nicht vor die Säue zu werffen/ und GOTT keinen/ von dem offenbar ist/ daß er noch nicht durch Buss zu GOTT bekehrer sey/ zum Heil. Abendmahl will gelassen haben. Es besehet zwar Hr. D. Titius so gar sehr darauf/ daß dieser Endzweck Herrn Köllners Meinung sey/ daß es ihm nimmermehr sol abdisputiret werden; wenn er s. 55. 56. spricht: Gesezt/ er wiese einen wegen seines Sauffens vom Reichthum ab/ der Mensch dächte/ che du dich immerfort auch wilst vor der ganzen Gemeine profituiren lassen; so wilstu lieber das Sauffen einstellen/ und versprechen/ recht bussfertig zu seyn. er

er erhalten: Eine äußerliche Erbarkeit. Was mehr: Eine Heuchel-
 Buisse. Wodurch hat er es erhalten: Weil sich der Mensch vor dem
 äußerlichen Schimpff gefürchtet. Siehet er noch nicht/ Herr Töllner/
 daß die Abweisung nicht allein ein Zwangs- sondern auch / zu Erhal-
 tung des abgezielten wahren Zwecks / ungeschicktes Mittel sey ic. Ich
 dünkte aber solches wäre ihm leicht abzudisputiren/ wenn man nur einen
 Unterscheid machte unter dem/ was der Endzweck des Priesters sey/ und
 unter dem/ was einige auf ihrer Seite zur Heuchelcy können mißbrauchen.
 Wer es durchlieset/ wird gesehen daß/ was Herr D. Titius S. 55. 56. 57.
 vorbringet/ von dem letztern/ nemlich von dem Mißbrauch der Heuchler/ und
 nicht von dem ersten/ oder was des Priesters Endzweck sey/ rede. Dieses letzter
 er nun kan wöl auf Seiten der Heuchler geschehen/ es ist aber weder der
 Zweck/ den der Priester eigentlich intendiret/ nemlich dem Befehl
 Christi ein Gehorsam zu leisten/ daß er keinen offenbar-Gottlosen zum Ab-
 bendmahl admittire/ (daß einige aber sich verstellen/ dem Priester zu betrügen/
 daß er sie vor bußfertig möge ansehen und zum Beichtstuhl und Heil. Abend-
 mahl annehmen/ ist dem Lehrer nicht zu imputiren) noch der Status con-
 troversia. Denn der Minor spricht S. 14. Der Endzweck / den der
 Priester habe / sey / durch Abhaltung wahre Buisse zu erwocken. Wel-
 ches/ daß es nemlich des Priesters eigentlicher Endzweck sey/ alhier ganz ge-
 leugnet/ und dadurch also das vierde Stück des Minoris üben Hauffen
 geworffen wird.

S. 46. Hierauf wende ich mich zu dem fünfften Grund des Minoris,
 welcher ist S. 16: Die Abweisung sey von GOTT nicht geboten.
 Oben führete ich per consequentiam oder gewisse Folge aus/ daß sie von
 GOTT geboten; Nemlich/ weil man sie ganz und gar aus der Christlich-
 chen Gemeinschaft soll ausschließen und als Heyden nach Töllner hal-
 ten/ nach Matth. XVI. XVIII. 1. Cor. V. so könne man sie auch der Kir-
 chen Gemeinschafts-Güter nicht theilhaftig machen. Siehe S. 10. 19. Hier
 aber will Hr. Titius durch eine Folge beweisen/ daß es von GOTT nicht gebot-
 ten sey. Seine Worte sind diese S. 17/18. GOTT erfordert von denen/ die
 Vergebung der Sünden suchen und das Abendmahl brauchen wollen /
 wahre und rechtschaffene Buisse/ und einen beständigen Fürsatz ihr Le-
 ben zu bessern. Hieraus folget unfehlbar / daß GOTT denen Chris-
 sten geboten habe / alle geschickte Mittel anzuwenden/ dadurch/ so
 viel den Menschen möglich/ vorige Beschaffenheit zu wege gebracht
 werde. Wie nicht weniger/ daß ungeschickte Mittel außer dem Gebot-
 te seyn. Denn wer wölte sagen/ daß GOTT/ als das allerweisste Wesen/
 ungeschickte Dinge beföhle. Nun mache man die Application: Unter

Unterricht / nachdrückliches Vermahnen / und fleißiges Gebet / sind zur Erweckung wahrer Buße geschickte Mittel / also hat Gott selbige denen Priestern geboten. Allein Abweisen vom Beichtstuhl ist ein ungeschicktes Mittel / wie in vorigen satzsam erwiesen / daher ist es so wenig geboten / als Gefängnis / Landes-Verweisung / oder andere dergleichen Straffen und Zwangs-Mittel. So viel ich aber verstehe / ist es das vorige Argument und der Inhalt dieser: Gott habe die Abweisung nicht geboten / weil sie kein Mittel wahre Buße zu erwecken sey / welches durch guten Unterricht / nachdrückliche Vermahnung und fleißiges Gebet geschehen müsse. Antwort: Dieses letztere leugnet niemand. Denn die Predigt des Evangelii / welches guten Unterricht / nachdrückliche Vermahnung und fleißiges Gebet in sich mit begreiffet / ist und bleibet das eigentliche Mittel wahrer Bekehrung. Allein die Consequenz und der Schluß taugt nichts: Was kein Mittel ist wahre Bekehrung zu erwecken / das hat Gott nicht geboten. Dieser Schluß / sage ich / taugt nichts / und ist a particulari genommen. Denn (1) hebet Unterrichten / Vermahnen / und vor sie beten / nicht auf / daß man deswegen diejenigen / welche der herkölichen Vermahnung nicht Platz geben / nicht sollte abweisen können. Unius positio non est alterius exclusio. (2) Kan eine Verrichtung viele Endzwecke und Ursachen haben / warumb ichs thue. Denn unius rei plures possunt esse fines, und daher ist dieser Schluß eben so richtig / als wenn ich schliesen wolte: Wenn ich den Dieb aus dem Hause jage / dadurch beschre ich ihn nicht / also muß ich ihn drinnen händthieren lassen. Nein: deswegen läffet man keinen Dieb im Hause / man hat mehr und andere Ursachen / warumb man ihn hinaus thue / nemlich damit man das Seinige unverletzt vor ihm behalte. Also hat Gott gleich die Abhaltung derer Unbußfertigen nicht in diesem Abscheu geboten / dadurch wahre Buße eigentlich zu erwecken / so giebers doch mehr Ursachen und Endzwecke / warumb er sie geboten / nemlich seine Gemeine von offenbar-Ruchlosen zu reinigen / und die Perlen nicht vor die Säue werffen zu lassen / wie S. 28. sqq. schon angeführet worden.

§ 47. Endlich kömmt der sechste Theil des Minoris, weil die Abweisung vom Beichtstuhl von Gott verboten sey. Dessen Beweis ist §. 19. Den warumb sollte man nicht sagen können / daß Gott eine ehrenrührige / zu Einführung grosser Mißbräuche dienliche / zu Erhaltung des vorgeschützten Zwecks ungeschickte Handlung nicht allein nicht geboten / sondern auch verboten hätte / zumal da öftters die verdienende Ursache ganz ungewiß: Es bedarff aber fast keiner Antwort. Denn da es Herr Titius als ein apartes Argument oder Theil neben die fünf andern setzet / so hätte er es auch durch aparten und neuen Beweis behaupten sollen.

Nun aber da er die ersten fünf Theile des Minoris und weiter nichts zum Beweis anführet / diese aber schon hier abgeleinet seyn; so fällt dieser sechste Satz von sich selbst weg, und ist also keine Wahrheit / daß die Abweisung vom Beichtstuhl und Abendmahl von Gott verboten sey.

§. 48. Und das ist das Haupt-Argument des Hrn. D. Titii, welches dem Ersten Ansehen nach einen Schein hat; wenn es aber gründlich untersucht wird / so mag es von ieden Vernünftigen als unzulänglich leicht erkannt werden. Da aber Herr D. Titius oben §. 6. zwey Sätze zu beweisen vorgenommen hatte / (1) daß solche Sünder nicht abzuweisen / sondern (2) zum Beichtstuhl und Abendmahl zuzulassen; So wendet er sich nur mehro zu diesem letztern / und will es erstlich insgemein beweisen / weil aus dem erstern folge: wen ich nicht dürffe abweisen / den müsse ich admittiren. Der geehrte Leser aber wird sich aus §. 37. sq. erinnern / wie es nicht so schlecht weg folge / sondern wenns eine bloße Menschen-Ordnung ist / so könne das dritte dazu kommen / nemlich / weil sie auf beyden Seiten solche Difficultäten hat / kan das Beichtstuhlen gar bleiben. So finden wirs mit der Art der Beicht / so die orientalische Kirche in regard der Gefallenen und Wündenden eingeführet / darnach aber / als zur Zeit Nectarii, des Bischoffs zu Constanti-
nopol / üb. le Inconvenientien daraus kamen / dieselbe wieder abgeschaffet hat. Welches ich doch nicht weiter / als nur des Satzes Unzulänglichkeit zu erklären / will angeführet haben. Wenn aber die Sache eine bloße göttliche Ordnung ist / so müsse es doch limitiret werden / nemlich also / daß ein Prediger zwar das Abendmahl nicht könne versagen / er sey aber auch das Gegentheils / nemlich die Reichung des Abendmahls / nicht so schlecht hin noch eher schuldig / als bis die Hindernissen / die er seiner Seits mit Recht hat / aus dem Wege geräumt sind / wie alles §. 38. schon ausgeführet ist / dahin ich mich will bezogen haben.

§. 49. Insonderheit führet Herr D. Titius §. 20. Zur Ursache noch an / warum man offenbar Gottlose zum Abendmahl lassen müsse / weil der Gebrauch der Beichte und Abendmahls ein Mittel wider die Unbußfertigkeit sey. Allein es hat Herr Völlner nicht unrecht / daß er solches / als was irriges / anmercket / weil / wie iederman / der einen Verstand von der Theologie hat / wissen wird / solches wider unserer Evangelischen Kirchen schriftmäßige Lehr-Sätze läuffet / welche sind / daß das Wort Gottes das eigentliche Mittel sey Buße und Glauben zu wirken; Das Heil. Abendmahl aber eingesetzt sey / den Glauben / und das Leben / das aus Gott ist / als schon gegenwärtige Dinge / zu stärken und zu vermehren / als eine Speise / die nicht geistlich / Todte / sondern Lebensdige nehret / und daher nur vor die Würdigen / und die nach gescheneher
Prüf

Prüfung ihrer selbst sich also befinden/ gehöret/ 1. Cor. XI, 28. Der Beicht-
stuhl aber ist eine Kirchen-Ordnung/ denen/ die schon in der Buße sind/ ih-
re Sünden ministerialiter zu vergeben. Darwider schreibet nun Herr
Titius und führet zum Grund l. c. Mann so einem Kranken die Arz-
ney nicht versagen/ und Kirchen-Recht l. 3. c. 4. §. 19. Warum vers-
saget man denn denen Kranken die Arzney? Es dienet aber zur Ant-
wort: Unbußfertige sind keine geistlich/ Krancke/ sondern gar erstorbene und
todte in Sünden/nach Eph. II, 5. IV, 18. V, 14. 1. Tim. V, 6. wie oben S. 34.
ausgeführt worden. Dahero thut nichts zur Sache/ was Herr Titius
von Kranken saget/ daß ichs vielmehr auff meinen Vortheil appliciren
und sagen kan: Was soll denen Todten die Arzney? Sie ist vor sie ja nicht
eingeset. In dem das eigentliche Mittel der Bekehrung und Lebendig-
machung die Predige des Worts Gottes ist/ davon der Prediger kein
nen Gottlosen abhät/ sondern ihndamit vielfältig zur Buße ruffet/ auff
daß/ wenn er nun dem göttlichen Ruff zur Buße hey sich Platz gegeben
und sich bekehret/ er ihn alsdenn mit der Vergebung der Sünden trösten/
und darauff zur Stärkung des Glaubens und angefangenen geistlichen
Lebens auff Verlangen mit dem heiligen Abendmahl versehen könne.

§. 50. Nachdem aber Hr. Titius nicht als was irriges erkennen wil/
daß das Abendmahl ein Mittel wider die Unbußfertigkeit seyn soll/ so ver-
spricht er nicht allein §. 20. auff solche Beschuldigung zu antworten/ son-
dern thut es auch §. 146. Ich habe vor die Zulassung auch dieses an-
geführt/ daß die Absolution und Abendmahl Mittel wider die
Unbußfertigkeit wären/ da spricht Herr Töllner im 48. §. Daß ich
abermahl meine große Unwissenheit und Unverstand in göttlichen
und geistlichen Dingen denelich an Tag legete/ weil die Absolution
und Abendmahl keines wegcs solche Mittel wären &c. da ich aber
dieser groben Vermessenheit/ dadarch er der göttlichen Allmacht/
Liebe und Barmherzigkeit unverschämte zu nahe tritt/ und selbige
verkleinert/ auch schon im 96. u. f. §. §. begegnet habe &c. im 96/
97. §. aber heisset: Weils nach Gottes unerforschlichen Rath ges-
chehen kan/ daß durch dessen Gebrauch einen unbußfertigen Sün-
der das Herz der Gestalt gerühret werde/ daß er sich zur wahren
Reue und Buße bequeme/ die man durch gewaltsame Mittel zu er-
halten vergebens bemühet ist. Hierauff wendet er ein/ er wisse viel-
mehr/ daß die Unbußfertigen durch den Gebrauch des Abendmahls
immer schlimmer und sicherer worden. Allein dieses ist mir nicht
zu wider/ weil ich nicht sage/ daß sie allezeit sich zur Buße beque-
men/ sondern/ daß es nach Gottes unerforschlichem Rath gesche-

hen Kömme. Jedoch dieses leugnet mein Gegner mit einer dictatorischen Hochnuth ganz und gar / weil er davon kein Exempel wisse / gleich als kömme es auff seine Wissenschaft alleine an! Weil das Abendmahl nur zur Stärckung nicht aber Erweckung des Glaubens dienete. Aber das erste hebt das andere nicht auff / und warumb solte es nicht seyn können / daß ein Unbußfertiger entweder in dem Augenblick / da er das Abendmahl genießen wil / oder nach dessen Gebrauch dergestalt gerühret werde / daß er einen festen Vorsatz fassete / sich vor wissendlichen Sünden mit allem Fleiß zu hüten / auch wirklich nach selbigem lebte zc. Antwort: (1) Es sind gute Vernunftsz Gedantzen / die so hin in ihrem Werth und Unwerth bleiben möchten / wenn es nicht wider GOTTES Ordnung und Willen wäre / welches wir oben S. 12. gezeigt. (2) Es läuffet alles dahin aus: Es sey der Allmacht / Liebe und Barmherzigkeit GOTTES möglich / bey / durch oder nach dem Gebrauch des Heil. Abendmahls zur Buße zu erwecken. Unsere Frage aber ist: Ob der Beichtstuhl oder das Abendmahl das ordentliche Mittel sey / dadurch die Buße und Bekehrung erwecket werde? Dieses sind ja ganz unterschiedene Fragen: Was GOTT nach seiner Allmacht möglich sey / und was das ordentliche Mittel sey? Es kömmt mir vor / als wolt man sagen: Es ist der Allmacht GOTTES möglich / daß man auf der Reise nach Leipzig Gold finde; also ist die Reise nach Leipzig das ordentliche Mittel Gold zu finden. Oder / es ist der Allmacht Gottes möglich einen Menschen durch Steine zu ernähren / also sind Steine die ordentliche Nahrung des Menschen. Denn es ist (3) das Abendmahl so gar nicht das ordentliche Mittel der Bekehrung / daß vielmehr ein solcher Mensch / der von Huren / Sauffen / Balgen zc. noch nicht lassen wil / der ordentlichen Macht / Liebe und Barmherzigkeit GOTTES widerstehe / den Zorn und das Gericht GOTTES wider sich häuffe / und sich der Gnadenwirkungen unfähig mache; Indem er wissentlich und vorseßlich als ein Boshaftiger und Unwürdiger / wider GOTTES Willen / der erst Buße / ehe er zu ihm nahet / haben will / hinzu gehet / GOTTES dadurch wissentlich spottet / und eben durch solches hingehen / vorseßlich wider ihn sündiget / in das Heilige des Tempels / wohin er als ein Heyde nicht gehöret / frech hinein tritt / das Blut Christi unrein achtet / und mit Füßen tritt Hebr. X, 29. und ihm bey solchem Mahl das Gericht isset nach 1. Cor. XI, 29. Dahero / wenn die Gläubigen zu Corinthen / weil sie nicht mit gnugsamer Behutsamkeit / Wachsamkeit und heiliger Zubereitung ihrer Seelen zu diesem Mahle genahet / sich die Ruche GOTTES über den Hals gezogen / daß so sehr viel Krancken unter ihnen gewesen / und ein gut Theil vor der Zeit dieses Lebens beraubet worden: Sollte man solchen

solchen offenbar: Ruchlosen / die muthwillig das Abendmahl Christi spotten / und als Unwürdige frech hinzu nahen / nicht vielmehr das Gericht härterer Verstockung / als viel Barmherzigkeit / Liebes- und Gnaden: Wirkungen dadurch versprechen können? Woraus Herr Titius siehet / wenn er es in H. Furcht Gottes überlegen will / daß sein Vorgeben auf sehr schwachen Füßen stehe.

S. 51. Dieses ist nun / was Hr. D. Titius hauptsächlich wider die Abweisung vom Beichtstuhl und Abendmahl vorbringeret / von dannen wendet er sich näher und näher Herrn Föllners Bertheidigung zu beantworten. In welche Specialia ich zwar nicht gesonnen mich einzulassen / unter andern so wol wegen der harten unchristlichen Schreib-Art / als auch weil es ist wider meine Absicht / bloß die Sache selbst nach der Wahrheit vorzustellen. Weil aber hin und wider einige vermeynte Beweisstümer inspergiret worden / die ferner zur Sachen Erläuterung dienen können / wil ich sie hier künzlich mit beyfügen.

S. 52. Der Letzte ist dieser / weil eine Formale Pöpstliche Inquisition daraus folgen müste / fern. Ausführung S. 23. der Bezeßthum sol l. c. dieser seyn: Denn wenn offenbare Sünder abzuweisen / so können auch solche / deren Sünden durch Nachfrage / zu erforschen gewesen / nicht zu gelassen werden / denn es fließet beydes aus einem Grunde: Wenn man sich einbildet / man könnte Gottes rechte bußfertige Sünder zu führen / so ist es nicht genug / daß man offenbare abweise / sondern man muß auch heimliche erforschen / und würde es eine kahle Entschuldigung seyn / wenn der Priester sprechen wolte: jenen habe ich abgewiesen / weil seine Sünden offenbar / diesen aber habe ich zu gelassen / weil ich von seinen Verbrechen nichts gehöret / und ob ichs zwar durch Nachfragen hätte erforschen können; so hab ich mir doch die Mühe nicht geben wollen; Gewis / es würde die Entschuldigung nicht zureichen / wenn Gottes die Abweisung vom Beichtstuhl geboren hätte. Daß es also ganz offenbar / daß die Pöpstliche Inquisition und Abweisung vom Beichtstuhle aus einem Grunde herkommen / weil nun aber jene absurd / so kan diese auch nicht anders / als falsch seyn. Antwort: (1) Unsere Kirche widerspricht solchen zwar offenbarlich / durch den bekandten Canonem: De occultis non judicat Ecclesia, von verborgenen Dingen kan die Kirche nicht urtheilen. Weil aber Herr Titius davon nichts annimmt / so erinnere ich (2) wie ja keine Folge sey; Man kan nicht alle Unbußfertige abweisen; also muß man die offenbar: Unbußfertigen auch nicht abweisen. Sondern wenn ein Priester thut / was er thun kan / wird
auch

auch hier gelten: Man forbert von einem Haushalter nicht mehr/ denn daß er tren erfunden werde 1. Cor. IV, 2. Jedoch eigentlich auff den Grund zu kommen/ so läuffet (3) die ganze Sache dahin aus; wie weit wir statuiren/ daß **GOTT** die Abweisung vom Abendmahl geboten? ob sie sich gegen alle unbekehrte/ Heuchler/ heimliche Sünder erstrecke/ oder gegen diejenigen/ die sich als Unbußfertige offenbaren? Wenn wir das erstere behaupteten/ so wäre Herrn Titii Schluß richtig/ nemlich/ daß es theils unmöglich alle Heuchler zu erkennen und auszuschließen; theils auf eine Päpstliche Inquisition nauß lauffen müste. So aber statuiren wir solches nicht/ und folglich kan uns Herr Titius diese unordentliche Folge-
 gereyen nicht imputiren. Sondern unser Satz ist nach Matth. XVIII, 1. Cor. V. 2. 1. Thess. III, Daß **GOTT** diejenigen/ deren Sünden und Unbußfertigkeit offenbar worden/ auszuschließen geboten; Wo durch alle angeführte Folge-
 gereyen wegfallen. Wo bey auch (4) dieses nicht zu vergessen/ daß/ nebst dem Lehrer/ auch der ganzen Gemeine Pflicht sey auf ihrer Mitglieds-
 der Leben und Wandel Achtung zu haben. Zu dessen Verhålfß sie in der ersten Kirchen/ außer dem ordentlichen Predigt-Unt/ gewisse Cenfores morum, besondere Aeltesten/ die auf der Neben Christen Leben und Wandel müssen acht haben/ bestelleten. Welches wenn es in Acht genommen würde/ könnte vielen Inconvenienzien/ die ich so besorget werden/ vorbeuge-
 get werden: Dessen Unterlassung aber treuen Lehrern die Last schwerer machet. Dahero man sich in der Furcht **GOTTES** zu hüten/ daß man weder die Fehler/ so anderweit eigentlich herkommen/ dem Predigt-Unt allein zumesse/ noch deswegen das Kind mit dem Bad ausschütte/ sonst macht man sich gleichfals des Urtheils Röm. X, 12. schuldig: Sie eifern/ aber mit Unverstand.

§. 53. Und aus diesem Fundament fallen die meisten mehreren Einwürffe von sich selber weg/ z. e. Wenn Herr Titius seinen Einwurff §. 84. also prosequiret. Kan er einen Heuchler zulassen/ wenn er ihn dabey vor Heuchley warnet/ so kan er auch einen Unbußfertigen Sünder nach vorhergegangener Warnung zu lassen. Er soll nicht nimmermehr zwischen diesen und jenem einem gründlichen Unterscheid in Ansehung der Zulassung oder Abweisung dardurch zc. besiehe §. 123. 132. 134. 135. Antwort; Der gründliche Unterscheid bestehet darinn/ daß **GOTT** seine Gemeine nicht weiter obligiret/ als bis die Heuchler sich so weit offenbaren/ daß sie von derselben als unbußfertige können gefasset werden. Siehe §. Warum aber dieses **GOTT** gethan/ mag Herr Titius ihn selbst darumb fragen. Biewol die Ursach auch offenbar ist. Denn **GOTT** hat das Gebot/ von Ausschließung der Gottlosen/

sen / Matth. XVI, XVIII, 1. Cor. V, der äussern oder sichtbaren Kir-
chen gegeben / und daher es auch so eingerichtet / wie sie es begreifen / wie
es von ihr practiciret werden mag / und wie es dem Endzweck / welcher
ist die Steuerung offener Aergerniß / gemäß ist. Da hingegen die Heuch-
ler und verborgenen Sünder in dem Begriff der unsichtbaren Kirchen
fallen / die Christus an seinem Tag offenbaren und richten wird / wenn
er wird / was im finstern verborgen ist / ans Licht bringen / und den Rath
der Herren offenbaren 1. Cor. IV, 5.

§. 54. Dergleichen ist auch §. 87. Es sey ein kühner Eingriff in
die Gerichte Gottes / niemand als nur Bußfertige zum Abendmahl
lassen wollen &c. Es ist von Herr Völlnern ganz accurat geantwortet.
Der Satz sey richtig / er gehe aber treue Lehrer nicht an. Denn treuer Leh-
rer Pflicht sey nur offenbar Unbußfertige nicht zum Abendmahl zu lassen.
Daß aber diese nicht admittiren wollen / ein kühner Eingriff in die
Gerichte Gottes sey / muß bewiesen werden / und ist ohne Grund geschrie-
ben. Was aber l. c. noch will angehängt werden / man könne nicht ge-
wisß seyn der Unbußfertigkeit der offenbaren Sünder / ist oben schon
beantwortet und ist wider Christi Ausspruch: An ihren Früchten solt
ihr sie erkennen.

§. 55. Deme noch anhängig / und welches gleichsam als eine fernere
Continuation des vorigen anzusehen ist / wenn Herr Titius vorgiebt:
Man könne nicht wissen / daß einer Unbußfertig bleibe / er könne
sich diesem Augenblick bekehren / Gott könne ihm diesem Augen-
blick zur Buße bewegen &c. Kirchen-Recht l. 3. c. 4. §. 14. fern. Aus-
führ. §. 124. Wovon ich zwar oben §. 5. schon gehandelt / doch will ich
zum Überfluß nochmals erinnern haben (1) daß diese keine Folge ist; Es kan
seyn / also ist es auch: à posse ad esse non valet consequentia. Es kan der
Allmacht Gottes möglich seyn / daß mitten im Winter die Bäume aus-
schlagen / grünen und in einem Tage reife Früchte bringen. Deswegen ge-
schichts doch nicht. Denn (2) ist Beichtstuhl und Abendmahl nicht ein-
gesetzt vor die / von welchen es möglich / daß sie bekehret werden können /
sondern eigentlich vor diejenigen / die bekehret sind und in der Buße stehen /
daß im Beichtstuhl ihnen / als Bußfertigen / die Verggebung der Sün-
den angekündigt / im Abendmahl aber der Glaube und das geistliche Les-
ben / das schon gegenwärtig ist / (und nicht erst in potentia remota) ge-
stärket werde. Hingegen ist er (3) doch diesem Augenblick / da er von
Sünden noch nicht zu lassen gedencket / noch nicht bußfertig / und also ist
der Augenblick / worinnen er zur Buße bewegt wird / noch nicht kom-
men:

men. Dahero ein Priester billig Aufschub nimmt / bis er durch Veränderung seines Wandels und Wesens / sich so viel offenbaret / daß der Augensblick / worinnen er zur Buße bewogen worden / nicht mehr im miltlichen Hoffen / sondern in der That gegenwärtig sey. Weil Christus nicht sagt / sie / die Prediger / sollen erst Vergebung der Sünden / und darnach Buße / sondern umgekehret / erst Buße und darnach Vergebung der Sünden predigen Luc. XXIV, 47. Welchem nach ein Diener Christi die Application auff gewisse Individua unmöglich anders und in anderer Ordnung machen kan / als in thesi es ihme von Christo vorgeschrieben ist. (4) Köden viel Menschen so lucker und leichte von der Buße / daß man mit Händen greiffen kan / daß sie nie erfahren / was das Werk der Buße sey / oder was bey Wirkung derselben im Herzen vorgehe / sondern daß sie davon reden / wie der Blinde von der Farbe. Die wahre Bekehrung ist ja nicht nur ein guter Gedanke oder auch Seuffzer / der durch den Kuff Gottes und inwendige Nührung des anklopfenden Geistes erregt wird / womit manche sich betrügen / wenn sie es vor die Buße oder Bekehrung selbst halten / sondern sie ist eine ganze neue geistliche Schöpfung eines neuen Lebens / und realeste Veränderung des Menschen an Sinn / Verstand / Willen / Affecten und Kräften ; Welches traun nicht ohne Geburts-Schmerzen / noch in einem so luckern Augensblick zugehet / Ezech. XXXXI, 25. 26. Psal. LI. 10-19. Matth. V, 3-8. Joh. III, 5.6. Ephes. II, 4. Gal. IV, 19. VI, 15.

§. 56. Weiter ist zwar / so viel ich sehe / wenig von Einwürffen mehr übrig / das nicht schon berühret ist. Denn auf die Personalia mich einzulassen / habe ich schon Anfangs gesagt / daß ich nicht gesonnen. Es sey denn / was Herr Titius immer urgiret: Man nütze wenig mehr damit / als daß man Zeuchler mache. conf. §. 55. Es läufft aber die ganze Sache da hinaus: Ob die Abweisung göttlicher Ordnung gewäñ sey: welches ich in dieser ganzen Schrift behauptet / und hier voraus sehe. Nach welchem vorausgesetzten Grunde / daß einige dadurch in Heucheleiy fallen (1) nicht anders anzusehen ist / als ein Mißbrauch dessen / was Gott geordnet. Da / ob gleich Lehrer ihrer seits solche Abweisung nicht eben / als das ordentliche Mittel dadurch zu bekehren / ausüben; sondern Gott Folge zu leisten / der die offenbar Unbußfertigen wil abgewiesen haben / die Schuldigen doch sich es solten zu Nutze machen / wie etwa Menschen / an denen nur noch was gutes ist / durch leibliche Krankheiten / welche sie sich verursachen / sich erwecken lassen in sich zu gehen / und zum Herrn / dessen Ruthe sie mit ihren Sünden gereizet / sich zu bekehren. Daß aber die Grundbösen sol-

che

che Gottes Wort gemäße Abweisung nicht auch zu gleichem Vortheil und Nutzen anwenden/ sondern zur Heuchelei mißbrauchen/ hebet die Ordnung Gottes selbst nicht auf. Doch (2) wird niemand behaupten/ daß sie alle Heuchler werden und nicht mancher solte in sich gehen und denken: Siehe/ ich bin gleichwol nach Erkenntniß der Kirchen von der Gemeinschaft der Heils-Güter ausgeschlossen/ stehe unter Gottes Zorn und Ungnade/ und Gewalt des Teuffels; ey/ ich wil lieber mit dem verlorenen Sohn von den Erberben und Säuen dieser Welt/ mit herztlicher Busse/ zu meinem Vater im Himmel wieder umbkehren/ die Sünden verlassen/ dem Vater treulicher folgen und gehorchen 2c. Und er also daher zur Bekehrung Anlaß nehme. Woran aber solche Principia und Schriften/ als Herr Titius zuschreiben sich gefallen lassen/ sehr hindern. Darzu kömmt (3) daß es so gar bey denen/ die es zur Heuchelei mißbrauchen/ selbst nicht ohne Nutzen ist/ weil doch vielen ausbrechenden groben Sünden dadurch gewehret/ die Gerichte Gottes nicht gereizet/ und andere durch ihren Wandel nicht geärgert werden/ welches ein so viel schwerer Verbrechen nach sich ziehet. Indem auch GOTT selbst nach dem Ueberfluß der Boshheit die Pein wird mindern oder erhöhen/ nach Christi Ausspruch Matth. XI, 21. 22. Wehe dir Chorazim! wehe dir Bethsaida! es wird Tyro und Sidon erträglicher ergehen als dir 2c. und wiederumb: Werffet den bösen Knecht hinaus in die äusserste Finsterniß Matth. XXV, 30. Siehe droben S. 45.

S. 57. Lezlich meynet Herr D. Titius die Sache mit einem Gleichniß noch zu erläutern S. 167. Wenn jemanden ein Brunn/ der aus göttlicher Verordnunge eine übernatürliche/ und zwar nach Beschaffenheit der Leibes-Constitution, gute oder böse Wirkung hätte/ anvertrauet wäre/ mit Befehl/ er solte jedem/ der es verlanger/ daraus Wasser reichen/ (schöpfen lassen) er gebe auch einem daraus/ (er ließe auch einen daraus schöpfen) der von übler Constitution wäre/ die er doch nicht gewiß wüßte/ auch nicht ändern könnte/ so wäre er wegen des erfolgten Schadens entschuldiget 2c. Es kömmt aber die ganze Sache an auf die Worte: Der Brunn wäre ihm anvertraut/ mit Befehl/ er solte jedem/ der es verlanger/ daraus Wasser reichen oder schöpfen lassen. Das ist aber eben der Status controversus, als welches geleugnet wird. Daher das ganze Gleichniß (ehe bewiesen ist/ daß Gott alle/ die es verlangen/ zu admittiren befohlen habe) nichts zur Sache thut/ vielmehr aber/ da nun bewiesen ist/ es sey von Zulassung der offenbar-Abusfertigen kein Befehl/ sondern vielmehr göttlich Verbot da/ gänzlich wegfällt. Zumahl/ welches

welches ich bey dem Beschlus noch zu erinnern nöthig achte/ Herr Titius §. 17. selber setzt/ daß Gott von denen/ die Vergebung der Sünden suchen und das Abendmahl brauchen wollen/ wahre und rechteschaffene Buße und einen beständigen Vorsatz ihr Leben zu bessern erfodere ic. Woraus viel plausibler folget/ daß/ wenn er von denen/ die zur Beicht und Abendmahl gehen wollen/ wahre Buße und beständigen Vorsatz der Besserung erfodere/ er keine andere/ als die in Buße und Vorsatz stehen/ zu seinem Mahl werde verlangen; Wenn er aber keine andere/ als Bußfertige/ verlanget/ daß er auch keine andere dazu zulassen/ denen Dienern werde anbefehlen. Da hingegen ganz contrair scheint/ Gott fordert von denen/ die zur Beicht und Abendmahl gehen wollen/ wahre Buße und Bekehrung/ und verlanget eigentlich keine andere/ als solche darzu; Und solte gleichwohl denen Dienern seines Willens anbefehlen/ alle/ sie mögen seyn/ wer sie wollen/ ob sie gleich der Buße und des Vorsatzes künftiger Besserung wahrhaftig ermangeth/ dazu zulassen.

§. 58. Dieses ist nun/ was ich Herrn Titii fernerer Ausführung und der darinnen vertheidigten Meynung von Admittirung derer offenbaren Unbußfertigen/ kürzlich entgegen zu setzen nöthig geachtet habe/ in guter Hoffnung es werde schon zulänglich seyn einem vernünftigen und unparteyischen Leser einen bessern Begriff von dieser Frage zugeben. Ubrigens solte wohl nicht uneben seyn/ derer jenigen Gründe auch in etwas zu überlegen/ die zugeben/ daß die Abhaltung der offenbaren Unbußfertigen wol rechtmäßig sey/ und ordentlich seinen guten Grund in Gottes Wort habe/ meynen aber/ es lasse sich heutiges Tages nicht mehr practiciren/ wegen des elenden Zustandes/ worinnen die Kirche in allen Secten verfallen; Da die allerwenigsten wahre Christen/ die nach denen Regeln Christi leben und geartet sind/ die meisten aber/ in allen dreyen Ständen/ davon abgefallen/ ihr Leben und Wandel/ Thun und Lassen so führen/ daß sie/ wenn diese Ordnung Christi solte in genaue Obacht gezogen werden/ müsten hinaus gehan werden. Dahero man den heutigen Zustand der Kirchen ansehen müste/ wie zur Zeit der Pest/ oder des brennenden Kriegs/ Feuers/ da die heilsamsten und ordentlichsten Gesetze nicht können practiciret werden/ sondern müsten gleichsam/ bis zur bessern Zeit/ in suspenso bleiben. Zumahl da die tausendjarige List des Satans/ durch theils bosshafte/ theils unverständige Werkzeuge solches zu mißbrauchen/ mit eben diesen Waffen wider die Kirche zustreiten/ und unter diesem Vorwand treue Knechte Christi untüchtig zu machen/ auszustossen/ und die Kirche

Kirche der treuesten Arbeiter zu berauben suche. Welches wenigsten mehr Grund hat / als Herrn Titii Vorgeben / und bey Gemüthern / die den Vorfall der Kirchen einsehen / und in Liebe zu dem Heil der Seelen handeln wollen / nicht ohne allen Eindruck seyn mag. Ich trage aber Bedencken solches mit dem ickigen zu vermengen / sondern wil es / wenn Gott will / bis zu andern Zeit sparen / da es vielleicht Gelegenheit geben möchte / dessen Gründe dem geneigten Leser pro und contra mitzutheilen. Vorieko laß ich es bey dem / das gesaget worden / bewenden.

Dir aber / treuester Vater in dem Himmel / dancke ich demüthigst vor alle Gnade / die du mir bey dieser Abhandlung erzeiget hast. Von dir / o Gott aller Geister und alles Fleisches / muß alles Licht / Weißheit / Verstand / Krafft / und aller Segen kommen / darumb sehe ich dich gläubig an / in dem Zugange / den deine Kinder in Christo Jesu zu dir haben / lege deinen göttlichen Segen darein / daß es dir an dem Dienst der Gemeinen Jesu / deines Sohnes unsers HErrn / geheiligt und diensam sey. Vereite aber / o heiliges Wesen! selbst deine Gemeine / daß alle Schuppen der blinden menschlichen Weißheit wegsallen / und dein Wille an die Gemeinen nicht allein in dem Lichte deines Geistes von denen Kindern dieser Zeit möge erkannt; sondern auch in die Krafft / Thätlichkeit und Ausübung so möge eingeführet werden / daß alle / die den Namen Gottes und Christi führen / auch in deinem Licht und in deiner Wahrheit / heiliger Vater / heiliglich mögen wandeln / und der Name / und das Reich deines Sohnes / unsers Königes / möge ausgebreitet und verherrlicht werden in die Ewigkeiten der Ewigkeiten! Amen!



Inhalt.

Inhalt der Vorrede/

Mächtigkeit der Frage: Ob man offenbar-Göttlose sol vom Beichtstuhl und Abendmahl abhalten? §. 1. solches ist vom Anfang der Kirchen vor ein göttliche Ordnung gehalten worden §. 2. Herr D. Titius ist wol der erste/ der solches in Zweifel stehet §. 3. Vorsatz solches zu untersuchen §. 4.

Der Abhandlung selbst:

Der eigentliche Satz controversia wird formiret §. 1. 2/3. Die Abhandlung eingetheilt §. 4. die Unbußfertigen genau betrachtet/ §. 5. 6. Ob man/ daß einer unbußfertig/ erkennen könne? §. 7. 8. 9. Das Recht der Abhaltung wird in einer formalen Schluß-Rede/ von dem Binde-Schlüssel genommen/ vorgesteller. §. 10. Der Major oder erste Satz bewiesen §. 11. 12. Dergleichen der Minor oder andere Satz §. 13. Vorgeben Herrn D. Titii, der Binde-Schlüssel bestche in bedinglicher Abolution ohne speciale application, wird beantwortet. §. 14. Daß der Binde-Schlüssel eigentlich die offenbar-Unbußfertigen angehe §. 15. Weiterer Beweis des Minoris §. 16/ 17. Special-Beweis von Abweisung der offenbar-Unbußfertigen vom Beichtstuhl in einer Schluß-Rede von 8. Gründen. §. 18. 19. Grund des Majoris. §. 20. Des Minoris §. 21. sqq. specialer Beweis der Ausschließung vom Abendmahl §. 28. Grund des Majoris. §. 29. wird wider Herrn D. Titii Instantien vindiciret. §. 30. sqq. und ferner bewiesen. §. 33. Minor wird bewiesen §. 34. und vindiciret §. 35. Hr. D. Titii Beweißhümer wider die Abhaltung werden untersucht §. 36. in specie das Haupt-Argument, welches Herr D. Titius in eine formale Schluß-Rede verfasset §. 37. Dessen Major oder erste Satz wird limitiret/ §. 38. sqq. und/ wie weit man dem Predigt-Amt die Abhaltung zugestehe/ erkläret §. 41. der Minor widerleget §. 42. sqq. wie auch/ was Hr. Titius weiter wider die Abhaltung einwendet/ als: Daß Beichtstuhl und Abendmahl ein Mittel wider die Unbußfertigkeit seyn/ §. 49. sqq. das Abhalten sey eine Pöpstliche Inquisition §. 52. Warum man die Heuchler zulasse. §. 53. Es sey ein Eingriff in die Gerichte Gottes §. 54. weil einer sich diesem Augenblick bekehren könne. §. 55. Man nütze nichts damit. §. 56. Welches alles zugleich von Stück zu Stück mit abgeleinet wird. Schluß mit Anführung derjenigen Meynung/ welche die Abhaltung zwar Gottes Wort gemäß erkennen/ aber heutiges Tages nicht practicabel achtet. §. 57

21

Kr 2590

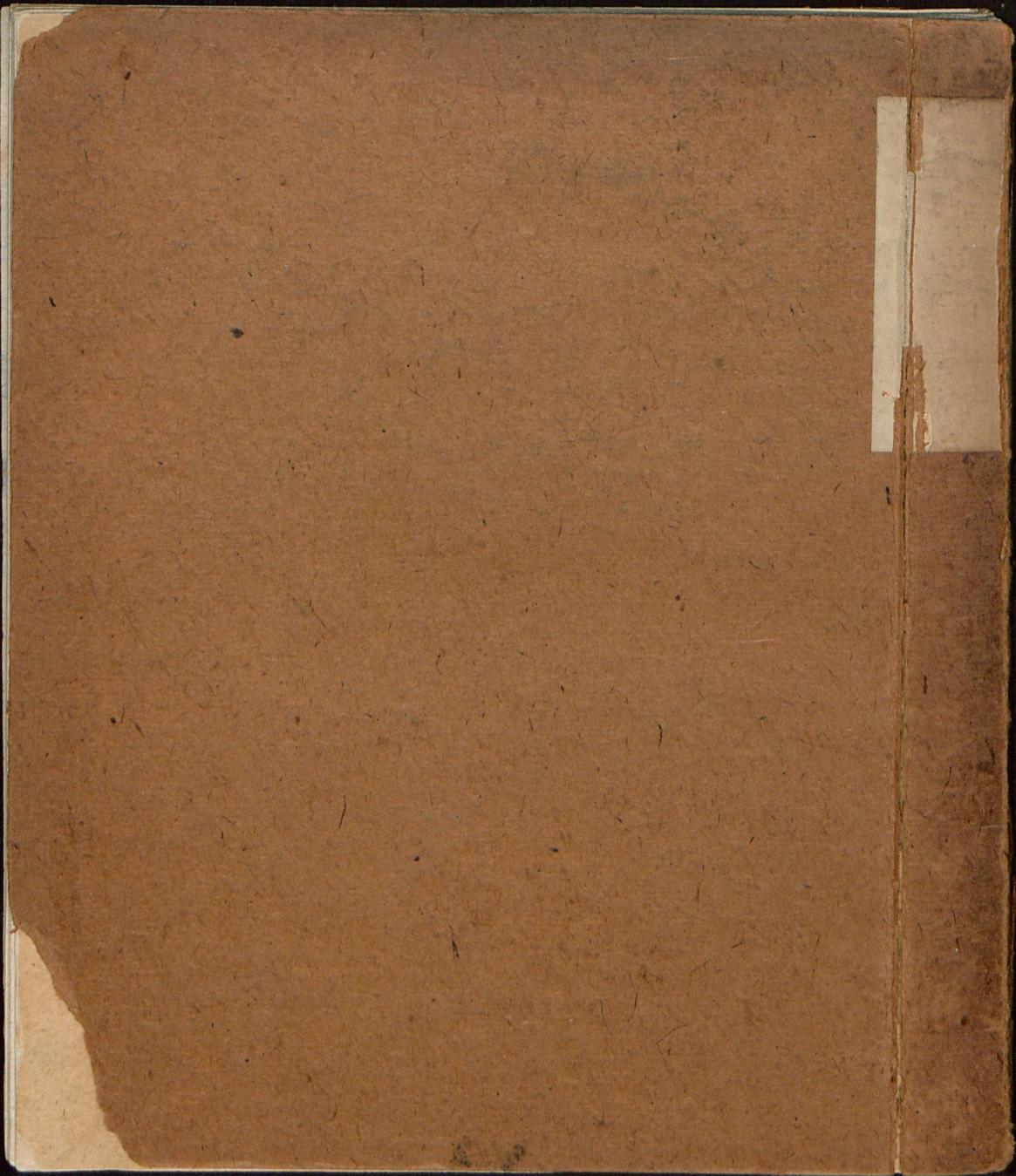
vd 12

ULB Halle

005 712 076

3







B.I.G.

Farbkarte #13

Rechtmäßige
Abhaltung

Der
Offenbar-Unbußfertigen
Vom
Beichtstuhl und Abendmahl/

Aus **Heiliger Schrift**
Kürzlich / jedoch gründlich / bewiesen / *444 B9*
Und

Der irrigen Meynung **Herrn D. TITII,**
Juris-Consulti in Leipzig/
Da Er

Wider **Herrn JUSTINI** Töllners Apologetische Schrift
zu behaupten sich bemühet / als ob **Edt** offenbar-Unbußfertige/
z. e. Säuffer / Hurer / Spiesler / Balger u. vom Beichtstuhl
und Heil. Abendmahl abzuhalten/ verboten habe/

Entgegen gesetzt
Von

M. Siegismond Beerensprung.

H A L L E /

Druckts **Christian Henckel /** Univers. Buchdr. Ao. 1705.